



Konzept zum Schutz der Kinder des Waldkindergartens Kallamatsch e.V.

Waldkindergarten Kallamatsch e.V.

Osterwaldstr. 144, 80805 München

Vorstand, Kinderschutzbeauftragte/r, pädagogisches Team
München im Juli 2026

Gefördert durch die



Landeshauptstadt
München

**Referat für
Bildung und Sport**



VORWORT

Wir sind der Waldkindergarten Kallamatsch e.V., ein Haus für Kinder, bestehend aus der Kindergartengruppe des Kallamatsch für 3-jährige Kinder (ggf. ab 2,5) bis zum Schuleintritt sowie der Krippengruppe Glückspilze für i. d. R. 2- bis 3-jährige Kinder. Der Name unseres Kindergartens stammt aus Norddeutschland. Laut Auskunft der Gründerin unserer Initiative ist das der Matsch, der entsteht, wenn es regnet und aus dem man besonders großartig Burgen, Straßen und Berge bauen kann. Auf gut Bayerisch also schlicht: Baatz! Wir sind ein Verein, der von der Elternschaft als Träger ehrenamtlich geführt wird. Wir sehen uns als eine **Verantwortungsgemeinschaft**, in der alle Beteiligten als Eltern-Kind-Initiative eng zusammenarbeiten und sich entfalten können.

Ziel unseres ganzheitlichen Schutzkonzeptes ist es physischen und psychischen Gewalterfahrungen und physischem und psychischem Machtmissbrauch entgegenzuwirken.

Dafür übernehmen wir die Verantwortung, indem wir uns auch den uns unangenehmen Themen nähern und uns mit allen Dimensionen der Gewalt und deren Ursachen auseinandersetzen.

Unser Fokus auf Prävention und deren Stellenwert soll hiermit erhöht werden, weil diese für die Kinder und uns die größte Möglichkeit zur Handlungsfähigkeit darstellt.

Wir sehen jedes Kind als eine wertvolle Persönlichkeit mit individuellem Wesen. Jedes Kind ist einzigartig. Es trägt einen Entwicklungsplan in sich, den es ganzheitlich und eigenständig verfolgt.

Für eine positive Entfaltung benötigt es unsere Begleitung, unseren Schutz und genügend Freiraum. So wird es unter guten Bedingungen selbstbestimmt seine Anlagen und Kompetenzen ausprägen und genau das Notwendige und Richtige tun, um sich im ganz eigenen Tempo weiterzuentwickeln. Auf der Basis von Geborgenheit und Sicherheit in der Gruppe, sollen die Kinder zu starken und sicheren Persönlichkeiten heranwachsen können. Wir nehmen die Kinder so an, wie sie sind und vermitteln ihnen Werte und Lebenskompetenzen, die für den Umgang mit sich selbst und anderen wichtig sind. Wir ermöglichen es den Kindern, ihren Kindergartenalltag aktiv mitzugestalten. Wir begleiten die Kinder dabei, sich auszuprobieren, Risiken zu erkennen und einzuschätzen und an ihren Grenzen zu lernen und zu wachsen. Wir wahren die Intimsphäre eines jeden Einzelnen und bestärken die Kinder darin, in ihre Gefühle Vertrauen zu haben und Grenzen zu setzen. Wir nehmen die Kinder ernst und hören ihnen zu, denn sie haben ein Recht auf Schutz und Hilfe in Notlagen, auf Wissen, Liebe und Zeit. Unsere Tagesstrukturen sollen den Kindern Halt und Orientierung geben, während jedem Kind sein Recht zur aktiven Gestaltung und bestmöglichen Bildung seiner Persönlichkeit erfüllt wird.



INHALTSVERZEICHNIS

1	Gesetzliche Grundlagen	4
1.1	Definition Kinderschutz.....	4
1.2	Kinderrechte	5
2	Pädagogisches Selbstverständnis	6
2.1	Entwicklung im Naturraum	6
2.2	Selbstwirksamkeit.....	8
3	Kinderschutz in der Natur und im öffentlichen Raum - Risikoanalyse.....	8
4	Prävention.....	9
4.1	Verhaltenskodex zur Gewaltprävention	10
4.2	Grundsätze und Botschaften zur Gewaltprävention	12
4.3	Personalmanagement	13
4.3.1	Einstellung und Gewinnung neuer Mitarbeiter.....	13
4.3.2	Elterndienste	13
4.3.3	Rollen im Bereich Kinderschutz.....	13
4.3.4	Achtsame Teamkultur	14
4.4	Sexualpädagogisches Konzept.....	14
4.4.1	Kindliche Sexualität und Selbstbestimmung.....	14
4.4.2	Pädagogische Arbeit mit körperlichen Grenzen und Emotionen.....	14
4.4.3	Schutz der Intimsphäre der Kinder	15
4.4.4	Kinder haben ein Recht auf Nacktheit	15
4.4.5	Warum kommt es zu sexualisierten Übergriffen.....	16
4.5	Partizipation.....	16
4.5.1	Partizipation der Kinder und Grenzen	16
4.5.2	Partizipation in der Krippe („Glückspilze“: 2-3 jährige Kinder)	17
4.5.3	Partizipation der Eltern.....	17
4.5.4	Partizipation des Teams	18
4.6	Kommunikation und Beschwerdemanagement – Handeln statt Schweigen.....	18
4.6.1	Beschwerde als Chance	18



4.6.2	Feedbackkultur.....	18
4.6.3	Fehlerfreundliche Kultur - nicht Fehlervermeidungskultur.....	18
4.6.4	Beschwerdemanagement.....	18
4.7	Nähe und Distanz.....	20
4.7.1	Nähe- und Distanzverhältnis zu und zwischen den Kindern.....	20
4.7.2	Nähe- und Distanzverhältnis zu und zwischen den Eltern.....	21
5	Intervention.....	21
5.1	Handlungsplan bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung gemäß §8a SGB VIII.....	21
5.2	Gewichtige Anhaltspunkte.....	22
5.3	Dokumentation.....	22
5.3.1	Bei Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung innerhalb der Einrichtung (Fachkräfte und Mitarbeiter/innen, diensthabende Eltern und Dritte).....	22
5.3.2	Bei Hinweisen auf eine Kindeswohlgefährdung außerhalb der Einrichtung (durch Erziehungsberechtigte, Dritte).....	23
5.3.3	Vorgehen bei Übergriffen durch Außenstehende.....	24
5.4	Beteiligung einer insoweit erfahrenen Fachkraft (IseF).....	25
5.5	Vorgehen bei Übergriffen durch Kinder.....	26
5.6	Datenschutz.....	26
6	Rehabilitation und Aufarbeitung.....	26
7	Anlaufstellen und Fachstellen.....	27
7.1	Kontaktaten der Aufsichtsbehörde für Freie Träger.....	27
7.2	Wichtige Notrufnummern & Beratungsstellen.....	28
7.3	Medizinische Hilfen.....	28
7.4	Anlaufstellen und fachliche Beratung Kinderschutz.....	28
8	Anhang.....	31
8.1	Aufklärung über Gefährdungen.....	31
8.2	Literatur.....	31
8.3	Handlungsleitfäden (BAGE).....	32
8.4	Bogen zur Risikoeinschätzung bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung.....	34
8.5	Wahrnehmungsbogen für den Kinderschutz.....	35
8.6	Aushänge.....	36



1 GESETZLICHE GRUNDLAGEN

Eine **Kindeswohlgefährdung** im Sinne einer Vernachlässigung liegt dann vor, wenn über einen längeren Zeitraum Versorgungsleistungen ausbleiben, die zur physischen und psychischen Versorgung des Kindes notwendig wären. Nach § 1666 Abs. 1 BGB. bezeichnet Kindeswohlgefährdung eine andauernde oder wiederholte Unterlassung fürsorglichen Handelns durch sorgeberechtigte oder verantwortliche Personen und kann zu langfristigen körperlichen, seelischen und geistigen Beeinträchtigungen bei der Entwicklung des Kindes führen. Hierbei kann zwischen körperlicher Vernachlässigung, kognitiver und erzieherischer Vernachlässigung sowie emotionaler Vernachlässigung unterschieden werden. Darunter fällt auch eine unzureichende Beaufsichtigung des Kindes. Eine Kindeswohlgefährdung im Sinne der Kindesmisshandlung umfasst körperliche Misshandlungen, sexuelle Misshandlungen und/ oder emotionale Misshandlungen (Herabsetzung, Entwertung, Beschimpfung usw.).

Eine Gefährdung bezeichnet „eine gegenwärtige, in einem solchen Maße vorhandene Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt“ (BGH FamRZ 1956, 350)

1.1 Definition Kinderschutz

Der Begriff des Kinderschutzes umfasst alle rechtlichen Regelungen und Maßnahmen, die dem Schutz von Kindern dienen. Sie zielen darauf ab, **Kindeswohlgefährdung, Kindeswohlvernachlässigung und Kindesmisshandlung** abzuwenden.

Kinder haben ein Recht auf Achtung ihrer Würde, auf körperliche und seelische Unversehrtheit, auf Entfaltung ihrer Persönlichkeit und auf den Schutz des Staates.

Die zwei grundlegenden Aspekte, die den Begriff des Kindeswohls begründen, sind daher Schutz und Förderung. Das Kindeswohl ist somit nicht nur ein Handlungsprinzip, sondern ein substantielles Recht, das eine Verpflichtung schafft, dafür zu sorgen, dass dieses „bei allen Maßnahmen“ vorrangig berücksichtigt wird.

Von großer Bedeutung ist auch das **Achte Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII)**. Nicht selten werden die darin aufgeführten Paragraphen inoffiziell als „Kinderschutzgesetze“ bezeichnet. Zu den wichtigsten Regelungen zum Kinderschutz gehört § 8a SGB VIII, welcher den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung definiert. Ebenso ergeben sich Regelungen zum Kinderschutz im **Grundgesetz (GG)**. Denn grundsätzlich haben Eltern das Recht und die Pflicht sich um ihr Kind zu kümmern. Dies geht unter anderem aus Art. 6 Abs. 2 und 3 GG hervor. Mit der Novellierung des § 8a im SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe) im Jahr 2005 kommt dem kommunalen Jugendamt explizit der Schutzauftrag als staatliches Wächteramt bei Kindeswohlgefährdungen zu.



Weltweite Standards zum Kinderschutz ergeben sich aus dem **Übereinkommen über die Rechte des Kindes** – kurz **UN-Kinderrechtskonvention**. Die Konvention wird von 196 Staaten anerkannt und umfasst unter anderem Thematiken wie die Chancengleichheit durch Bildung, das Aufwachsen ohne Gewalt und die Entwicklung eines angemessenen Lebensstandards für alle Kinder.

Die **Münchner Grundvereinbarung zum Kinderschutz** wurde zur Sicherstellung des Schutzauftrags nach § 8a und § 72a des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB VIII) zwischen der Stadt München und der Einrichtung geschlossen. Indem Träger und Jugendamt auf Grundlage dieser Vereinbarung kooperativ zusammenwirken, kann die Sicherung des Wohls der Kinder in der jeweiligen Einrichtung gelingen. **Die vollständige und unterzeichnete „Münchner Grundvereinbarung zum Kinderschutz“ ist im Kinderschutzordner im Bauwagen des Waldkindergarten Kallamatsch e.V. zu finden** oder kann unter <https://kkt-muenchen.de/eiloseblatt/muenchner-grundvereinbarung/> abgerufen werden.

Ein wichtiger Bestandteil des **Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes (BayKiBiG)** ist die Beobachtung und Dokumentation von den Bildungsprozessen der Kinder. Die Beobachtung bildet auch die Grundlage der Entwicklungsbögen und Elterngespräche.

Jeder trägt Verantwortung dafür, dass unsere Kinder gewaltfrei aufwachsen und sich bestmöglich entwickeln und entfalten können, denn sie sind unsere Zukunft und deshalb von elementarer Bedeutung für die gesamte Gesellschaft. Effektiver Kinderschutz kann nur im vertrauensvollen Miteinander und in gegenseitiger Akzeptanz und Wertschätzung aller gelingen. Kinderschutz geht uns alle an - nicht nur, weil das Gesetz es festlegt.

1.2 Kinderrechte

Kinder haben gesetzlich festgelegte Rechte und sollen sich dessen bewusstwerden, damit sie selbstbewusst durchs Leben schreiten werden und ihre eigenen Grenzen zu wahren lernen. Dass den Kindern ihre Rechte bewusst sind, ist eine gute Grundlage zur Missbrauchsprävention. Das pädagogische Team integriert deshalb Kinderrechte bewusst in die tägliche pädagogische Arbeit. Exemplarisch werden an dieser Stelle die wichtigsten Rechte benannt.

1. Das Recht auf Gleichheit

Alle Kinder haben die gleichen Rechte. Kein Kind darf benachteiligt werden. (Artikel 2)

Die Bezugspersonen achten darauf, kein Kind zu bevorzugen oder zu benachteiligen. Gleichheit bedeutet jedoch nicht, dass alle Kinder identisch behandelt werden. Die Individualität der Kinder (Temperament, Entwicklungsstand, Vorlieben) wird von den Bezugspersonen feinfühlig wahrgenommen und berücksichtigt. Jedoch wird jedem Kind gleichermaßen Wertschätzung und Toleranz entgegengebracht. Aufgestellte Regeln gelten für alle Kinder gleichermaßen.



2. Das Recht auf Geborgenheit und Gesundheit

Kinder haben das Recht gesund zu leben, Geborgenheit zu finden und keine Not zu leiden. (Artikel 24)

3. Das Recht auf Schutz vor Gewalt

Kinder haben das Recht auf Schutz vor Gewalt, Missbrauch und Ausbeutung. Körperliche Strafen oder psychologischer Machtmissbrauch sind für unsere Gemeinschaft ein striktes Tabu. (Artikel 19, 32 und 34)

4. Das Recht auf Freizeit, Spiel und Erholung

Kinder haben das Recht zu spielen, sich zu erholen und künstlerisch tätig zu sein. (Artikel 31)

5. Das Recht auf die freie Entfaltung der Persönlichkeit

Die pädagogischen Bezugspersonen nehmen die Kinder als individuelle Persönlichkeiten wahr. Die Förderung wird dementsprechend individuell gestaltet, ebenso wie die Eingewöhnung. Die Kinder werden nicht in Geschlechterrollen gedrängt und werden in der Entwicklung eigener Interessen und der eigenen Persönlichkeit gefördert.

6. Das Recht auf Bildung

Kinder haben das Recht zu lernen und eine Ausbildung zu machen, die ihren Bedürfnissen und Fähigkeiten entspricht. (Artikel 28)

7. Das Recht auf freie Meinungsäußerung und Beteiligung (Partizipation)

Kinder haben das Recht bei allen Fragen, die sie betreffen, mitzubestimmen und zu sagen, was sie denken. (Artikel 12 und 13)

2 PÄDAGOGISCHES SELBSTVERSTÄNDNIS

2.1 Entwicklung im Naturraum

Wir sind ein **Waldkindergarten**. Diese Form des Kindergartens stellt eine ganzheitliche Ressource für die kindliche Entwicklung der *Kallamatschler und Glückspilze* dar. Die Natur ist Herz und Ausgangspunkt unserer pädagogischen Arbeit und bietet unzählige Möglichkeiten. Unsere Erlebnis- und Spielorte im englischen Garten, sind gleichzeitig unsere Lern- und Entfaltungsräume, die mit ihren vielfältigen Reizen die Sinne der Kinder, ihre Körperwahrnehmung, ihre Gefühle und ihren Verstand anregen. Die Natur wird auf diese Weise den Kindern, aber auch uns Erwachsenen, zur Lehrmeisterin für eindrucksvolles Entdecken und Wahrnehmen. Was die Kinder nicht kennen, werden sie auch nicht schützen wollen. Darum wollen wir uns selbst und die Natur mit allen Sinnen wahrnehmen.

Das Konzept der Biophilie nach Wilson schafft einen Erklärungsansatz für die **intuitive Bindung zur Natur**. Da der Mensch evolutionär aus der Natur stammt, fühlt er sich zu ihr und allem Lebendigen hingezogen. Die Kinder haben von sich aus ein vertrautes Gefühl mit der Natur. Die vielfältigen Naturerfahrungen, die die Kinder im Kallamatsch machen, sowie die



Fähigkeiten, die sie in diesem Zusammenhang erwerben, wirken sich auf ihr gesamtes späteres Leben aus.

Das Spielen und Lernen in der Natur entsprechen zutiefst dem grundlegenden Wesen und Bedürfnis, das die Kinder in sich tragen. Die natürliche Umgebung ist eine Lebenswelt, mit einer Fülle von Anregungen, in der die Kinder positive als auch negative Erfahrungen machen können. Sie können so auf selbstverständliche Weise Kompetenzen für eine gesunde Entwicklung erlangen.

Die geistige, sinnliche und körperliche Aneignung von äußerer Natur bezieht sich auch auf die innere Natur der Kinder. Die Natur steigert nachweislich Lebensfreude und Lebenslust. Die Kinder entwickeln ein Gespür für das sensible Gleichgewicht der Natur, und gleichzeitig hilft ihnen der Aufenthalt in dieser, seelisch und körperlich ins Gleichgewicht zu kommen und Stress abzubauen. Als Ort der Stille wirkt die Natur der Reizüberflutung entgegen und erleichtert es den Kindern, sich selbst zu erfahren und wahrzunehmen. Sie haben im Kallamatsch (am Bauwagenplatz sowie im Englischen Garten) jederzeit die Möglichkeit ihrem kindlichen Bedürfnis, sich selbst Nischen zu suchen, nachzukommen. Sie können sich zurückziehen und sich Ruheplätze zu schaffen, und andererseits ihren Bewegungsdrang ohne Wände und Türen auszuleben.

Da sie bei uns räumlich weniger eingeschränkt sind, können sie sich besser auf ihre inneren Grenzen besinnen und diese zum Ausdruck bringen. Dadurch wird das Selbstvertrauen der Kinder stark. Auf der Basis von Sicherheit können sie sich innerlich unabhängig fühlen. Wir sehen uns für die Kinder wegbereitend und begleitend und lassen uns dabei von der Neugierde der Kinder leiten. Kein Tag ist hier wie der andere. Wir reagieren flexibel, spontan und improvisierend auf aktuelle Begebenheiten, wechselnde Wetterlagen, neue interessante Spielmöglichkeiten oder zu beobachtende Tiere. Wir greifen Entdeckungen, Äußerungen und Ideen der Kinder auf und beziehen sie in unsere Planungen ein. Dies bietet täglich viel Raum für jeden, seinen Ideenreichtum und seine Stärken einzubringen. Wir bauen die Brücken zwischen den spielerischen Eigenaktivitäten der Kinder und den von uns verfolgten pädagogischen Zielen.

Die Natur hat einen hohen Aufforderungscharakter an die Motorik der Kinder. Ihnen sind unvergleichbar vielfältigere Möglichkeiten geboten, da wir auf vorgefertigtes Spielmaterial verzichten. Die Kinder spielen vorwiegend mit Materialien, die ihre Attraktivität und Bedeutung erst durch die kindliche Neugier, Kreativität, Fantasie und den Austausch miteinander erhalten. Unfertiges fordert zum Weiterentwickeln und Umgestalten auf. Dadurch werden auch insbesondere die Hilfsbereitschaft und der Zusammenhalt gestärkt. Gruppen können sich spontan bilden und ebenso spontan umbilden.

Da die Natur keineswegs perfekt ist, und weil sich die Kinder nach ihr richten müssen, können sie eine stärkere Frustrationstoleranz ausbilden und lernen, sich selbst und mögliche Risiken und Gefahren beim Spiel in der Natur, einzuschätzen. Durch den regelmäßigen Umgang mit



dem offenen Feuer lernen die Kinder mit den Gefahren des Feuers umzugehen. Der regelmäßige Aufenthalt an der frischen Luft und das Aushalten von Wind und Wetter wirken sich positiv auf das Immunsystem der Kinder aus und die Gefahr der Ansteckung untereinander ist reduziert.

2.2 Selbstwirksamkeit

Wir unterstützen die Kinder dabei, sich selbstwirksam erleben zu können und ihre Kreativität zu entdecken. Das sind die Flügel ihres Lebens. Die Kinder verstehen, dass das was sie tun, eine Wirkung hat. Nicht nur für sich und ihre Umwelt, sondern auch für andere. Sie werden sich bewusst, dass sie beeinflussen können, die Welt ein Stück weit zu verändern. Aufgrund dieses Erfahrungscharakters sehen wir Konflikte als etwas Positives, bei dem die Kinder lernen ihre Meinung zu vertreten, gewaltfrei zu agieren und Lösungskompetenzen zu entwickeln.

In ihrem Portfolio drücken sich die Kinder vor allem selbst aus. Mit dem Zuwachs an Kompetenzen werden die Kinder zunehmend auch selbst Autoren ihres Portfolios. Im Portfolio sammeln sie Zeichnungen und Fotos ihrer kreativen und im Kindergarten geschaffenen Werke. Die Portfolios sind vorzeigbare Dokumente der „**Selbstwirksamkeit**“ der Kinder.

Lernen aus eigener Erfahrung - Begleiten statt Verbieten

In jedem Kind steckt ein Forscher. Kinder müssen das Lernen nicht erst lernen. Sie folgen von sich aus dem Impuls, ihre Umwelt zu untersuchen. Durch von uns vorgefertigte Lösungen werden die Kinder im Prozess des Lernens gehindert. Sie sollen diese Erfahrung, durch das unmittelbare Erleben selbsttätig machen können, durch tatsächliches Greifen begreifen können. Wenn ein Kind sich bematschen oder bemalen will, dann darf es das tun, ohne auf die Kleidung achten zu müssen. Durch diese Selbstbildung bauen sich innere Bilder auf, die die Grundlage für das lebenslange Lernen bilden. So können sie ihre lebenspraktischen Schlüsselkompetenzen entwickeln und ihre Persönlichkeit entfalten.

3 KINDERSCHUTZ IN DER NATUR UND IM ÖFFENTLICHEN RAUM - RISIKOANALYSE

Der Kallamatsch ist ein Waldkindergarten, der nicht im Wald seine Zeit verbringt, sondern im Englischen Garten oder am Standort der Bauwagen. Anders als in Regelkindergärten, bergen unsere Aufenthaltsorte ohne Türen, Wände und Zäune einige andere Risiken in sich. Es ist uns sehr wichtig, im Voraus und immer wieder, die Gefahren in der Natur, im Freien und im öffentlichen Raum, mit den Kindern zu besprechen. Die Sicherheitserziehung soll sie befähigen, Risiken zu erkennen, zu beurteilen und die eigenen Fähigkeiten und Leistungsgrenzen einzuschätzen. Die Kinder werden zu eigenständigem und kompetentem Verhalten bewegt, was sich auf die eigene und aber auch auf die Sicherheit der Gruppe auswirkt. Darüber hinaus sind einige Sicherheitsvorkehrungen zu treffen und das Einhalten von Verhaltensregeln unerlässlich. Die Vermeidung von Unfällen wird auch und in besonderer Weise durch die Förderung der körperlichen, geistigen und seelischen Kräfte der Kinder erreicht.



Unsere Erfahrung zeigt, dass es möglich ist, auch kleinen Kindern einen vorsichtigen Umgang mit Risiken nahezubringen. Die Kinder lernen etwa Pflanzen anschaulich kennen und erfahren so, was giftig und was ungefährlich ist. Klare Regeln helfen uns im Umgang mit den Elementen wie Wasser und Feuer, Unfälle zu vermeiden. Gleiches gilt für den Kontakt mit Tieren.

Um den Kindern zusätzlich einen Sinn für Gefahren und den Umgang mit Unfällen zu vermitteln, veranstalten wir zusätzlich alle zwei Jahre einen Erste-Hilfe-Kurs. Unsere Betreuer und alle Eltern, die aushilfsweise als Betreuer mitwirken, weisen ebenfalls einen Erste-Hilfe-Kurs für Kinder vor.

Schlechtes Wetter erleben wir nur als solches durch schlechte Kleidung. Mit warmer, wasserfester Ausrüstung sind wir bei allen Wetterlagen im Freien. Ausgenommen sind gefährliche Wettersituationen wie Sturm. In solchen Gefahrensituationen begeben wir uns in einen Schutzraum (z.B. die Räume der nahegelegenen Funkstation).

Zudem achten wir auf potentielle erwachsene Personen, die außerhalb des Kindergartens (am Rande des Kindergartengeländes, an den öffentlichen Wegen im Englischen Garten und an den Aufenthaltsorten im Englischen Garten) vorbeigehen, stehenbleiben, fotografieren und sprechen diese bei Bedarf gezielt an. Sollte es die Situation erforderlich machen, wird eine Meldung bei der Polizei erstattet.

Detaillierte Vereinbarungen im Umgang mit Elementen finden sich in einem separaten Dokument, der Kindergartenordnung, das als situationsspezifische Leitlinie für Pädagogen, Kinder und Eltern gleichermaßen gilt und mindestens jährlich mit Pädagogen und Eltern aktualisiert wird.

4 PRÄVENTION

Die Prävention im Waldkindergarten Kallamatsch e. V. zum Wohle des Kindes findet allumfassend statt. Im Folgenden wird detailliert eingegangen auf:

- Verhaltenskodex zu Gewaltprävention für Mitarbeitende und Kontaktpersonen des Waldkindergarten
- Grundsätze und Botschaften zur Gewaltprävention für die Kindergartenkinder
- Personalmanagement
- Sexualpädagogisches Konzept
- Partizipation
- Kommunikation und Beschwerdemanagement
- Nähe und Distanz

Alle diese Punkte der Prävention sowie unser pädagogisches Selbstverständnis und die gelebte Bezugnahme der Kinderrechten, führen zum Ziel unseres ganzheitlichen Schutzkonzepts.

Nämlich jeglicher psychischer und physischer Gewalterfahrung entgegenzuwirken. Ebenso ist Ziel der Prävention die Resilienz der Kinder zu fördern, durch Vermittlung von Werten und Förderung ihrer Kompetenzen.



Präventionsangebote für Eltern:

Es finden für Eltern quartalsweise außerordentliche pädagogische Vormittage/Nachmittage statt, hier werden ausgesuchte Themen in z.B. Sexualpädagogik, Resilienz oder spezifisch angefragte Themen der Elternschaft unter Leitung der ErzieherInnen erläutert.

Unterschiedliche Punkte des Kinderschutzkonzeptes werden an den regelmäßigen Vollversammlungen/ Elternabenden des Kallamatsch e. V. thematisiert.

Es werden Flyer zum Thema Kinderschutz ausgelegt, um die Elternschaft über diese Thematik zu informieren und vertieftes Interesse zu fördern.

4.1 Verhaltenskodex zur Gewaltprävention

Alle Mitarbeitenden und Kontaktpersonen des Waldkindergartens Kallamatsch e.V. mit Kindern innerhalb unseres Vereins, haben den Verhaltenskodex zu unterschreiben.

Wir, als Verantwortungsgemeinschaft des Waldkindergartens Kallamatsch e.V., sehen es als unsere Aufgabe und Pflicht, die Kinder in ihren Rechten zu stärken, ihnen körperliche und seelische Unversehrtheit zu gewährleisten, genau hinzuschauen und hinzuhören.

Die Kinder können ihre Bedürfnisse nicht immer selbständig durchsetzen und brauchen dazu uns Erwachsene, die sie begleiten. Dabei ist uns bewusst, dass sie an unserem Beispiel lernen.

Jedes Kind möchte und muss von uns in seiner Individualität wahrgenommen und anerkannt werden. Wir unterstützen die Kinder dabei, ihre eigenen Stärken zu erkennen und für sich zu nutzen – und zwar selbstständig und selbstbestimmt. Stärken werden gestärkt, Schwächen werden geschwächt. Präventionsmaßnahmen uns helfen uns, unserer Verantwortung auch in Belastungs- oder Überforderungssituationen gerecht werden zu können.

Einer unserer Leitsätze ist: „WIR WOLLEN HEILE BLEIBEN!“

Wir informieren einander über Beobachtungen und Erlebnisse mit den Kindern. Dabei achten wir auf einen wertschätzenden und respektvollen Umgang.

Egal, ob wir Situationen selbst wahrnehmen, von betroffenen oder von anderen Kindern darüber informiert werden: Bei Übergriffen (körperliche Gewalt, seelische Gewalt, Vernachlässigung oder sexualisierte Gewalt, siehe auch die Definition am Beginn des Dokuments) handeln wir!

Damit das WIR funktionieren kann, ist jeder Einzelne dazu angehalten, sich selbst zu reflektieren.

Als ein verantwortungsvoller und individueller Teil des Waldkindergartens Kallamatsch e.V. unterschreibe ich hiermit folgendes:



„Ich setze mich für den bestmöglichen Schutz ein und werde keine offenen oder subtilen Formen von Gewalt, Grenzverletzungen und Übergriffe an Kindern vornehmen, bzw. wissentlich zulassen oder dulden. Mein Handeln ist transparent und nachvollziehbar. Mein Umgang ist wertschätzend, respektvoll und verlässlich. Das richtige Maß an Nähe und Distanz zu finden ist ein stetiger Prozess. Ich wahre die individuellen Grenzen der Kinder und übrigen Vereinsmitglieder und respektiere das Recht des Kindes, NEIN zu sagen. Ich bin mir über das Machtverhältnis und der damit verbundenen Verantwortung bewusst.

Bestehende Regeln und Grenzen, die eingehalten werden müssen, erläutere ich. Ich pflege die Transparenz gegenüber allen Beteiligten, denn diese ist ein wichtiger Teil der Prävention.

Ich spreche es an, wenn ich etwas von den Kindern erfahre, auch wenn es um Gewalt zu Hause geht. Ich gehe dabei vor, wie im Handlungsleitfaden beschrieben.

Die Meinung der Kinder liegt mir am Herzen und rege sie spielerisch zu deren Äußerung an. Alle Kinder haben das Recht auf Meinungsfreiheit, dazu bestärke ich sie!

Ich nehme jedes Kind in seinem individuellen Ausdruck ernst. Ich beobachte und höre sensibel zu, um im Dialog mit ihm herauszufinden, für welche Themen es sich interessiert oder welche Fragen es beschäftigen. Damit signalisiere ich jedem Kind: deine Gedanken interessieren mich!

Ich bemühe mich stets darum, bei den Kindern ein Gefühl von „Ich werde gesehen“ und „Ich fühle mich behütet“ zu entwickeln. Ich unterstütze es dabei, Worte für seine Gefühle und Erlebnisse und für alle seine Körperteile zu finden. Gefühle sind grundsätzlich nicht in gut und schlecht zu bewerten. Ich unterstütze das Kind konstruktiv mit vermeintlich negativen Gefühlen umzugehen. Ich vermittele dem Kind, dass es gut ist, alle Gefühle zu fühlen und Gefühle unsere Freunde sind. Sie sind also nichts anderes als Indikatoren, die uns etwas sagen wollen, wie „HALT! STOP!“. Ich begleite das Kind dabei, sein Gefühl und seine Grenzen wahrzunehmen und zu benennen.

Insbesondere wenn ein Kind Angst oder Kummer hat, wende ich mich ihm zu und ermutige es, zu erzählen, was es erlebt hat. Vor allem auch über Situationen, in denen es sich unwohl, bedrängt oder bedroht gefühlt hat oder ihm etwas komisch vorgekommen ist.

Ich nehme die Reaktionen auf meinen Ton und mein Auftreten aufmerksam zur Kenntnis und werde es gegebenenfalls verändern.

Ich hole mir rechtzeitig Unterstützung, wenn ich an meine Grenzen komme. Ich spreche physische und psychische Grenzen an und nehme bei Bedarf Hilfe in Anspruch.

Ich bin bereit mich weiterzuentwickeln.“

In der Realität kann es zu Verletzungen dieses Verhaltenskodex kommen: aus Versehen, aus Überforderung oder aus einer Notwendigkeit heraus. Wichtig ist, dass es einen offenen Umgang damit gibt. Das bedeutet, dass Übertretungen des Verhaltenskodex



zwischen dem Team und den betroffenen Eltern offen besprochen werden. Sollte dies zu keiner Lösung führen oder weiterer Gesprächsbedarf bestehen, werden Eltern- und Personalvorstand involviert um bei Lösungsfindung zu unterstützen. In gewissen Fällen kann es auch notwendig sein, die Elternschaft zu informieren. Dies wird in Abstimmung mit Pädagogen und betroffenen Eltern gemeinsam mit dem Vorstand evaluiert und frühzeitig angesprochen und aufgearbeitet.

Problematisch ist es, wenn Übertretungen geheim gehalten oder von anderen Mitgliedern gedeckt und nicht mit den betroffenen Eltern/Pädagogen/Vorstandsteam offen adressiert werden. Von diesem für Täter und Täterinnen typischen Verhalten müssen sich alle im Sinne einer Kultur der Aufrichtigkeit und Fehlerfreundlichkeit absetzen.

Der Gefahr der Bagatellisierung und des Nicht-Wahr-haben-Wollens, die solchen Situationen innewohnt, ist aktiv entgegenzuwirken.

4.2 Grundsätze und Botschaften zur Gewaltprävention

1. Dein Körper gehört Dir!

»Du darfst selbst bestimmen, wer dich anfassen darf und wen du anfassen willst. Niemand darf dich gegen deinen Willen küssen, berühren, fotografieren, filmen, Aufnahmen posten oder weiterschicken.«

2. Vertraue Deinem Gefühl!

»Deine Gefühle sind richtig und wichtig. Du kannst dich auf sie verlassen, auch wenn jemand dir etwas anderes einreden will.« Gefühle sind notwendig, um Gefahren wahrzunehmen und Schutzmechanismen zu aktivieren. Kinder, die sich ihrer eigenen Gefühle sicher sind, lassen sich nicht so leicht etwas einreden. Wer seine eigenen Gefühle ernst nimmt, ist nicht so leicht manipulierbar und eher irritiert, wenn ihm jemand zu nahekommt. Denn: Täterinnen und Tätern manipulieren, indem sie Gefühle und Wahrnehmungen umdeuten oder dem betroffenen Kind absprechen.

3. Du hast das Recht NEIN zu sagen!

»Gegen Berührungen, Blicke oder Sprüche, die dir unangenehm sind, darfst du dich wehren. Denn du hast das Recht Nein zu sagen und dich abzugrenzen. Das gilt auch, wenn jemand anderes so behandelt wird. Jeder Mensch hat eine eigene Art Nein zu sagen. Manche wehren sich mit Blicken, Worten oder ihrer Körperhaltung, andere gehen beispielsweise weg. Du hast das Recht, dass dein Nein respektiert wird.«

4. Keiner darf Dir Angst machen!

»Du hast das Recht, respektvoll und fair behandelt zu werden. Kein Kind, kein Jugendlicher oder Erwachsener darf dir drohen oder Angst machen. Egal ob mit Blicken, Worten, Bildern, Spielanweisungen oder Taten. Niemand darf dich erpressen, dich ausgrenzend oder abwertend behandeln.«

5. Schlechte Geheimnisse darfst Du weitererzählen!

»Geheimnisse sollen Freude machen, wie zum Beispiel eine Überraschung. So ein



gutes Geheimnis behältst du für dich. Aber ein schlechtes Geheimnis, das dir Angst oder ein ungutes Gefühl macht, darfst du weitersagen, auch wenn du versprochen hast, es für dich zu behalten. Das ist kein Petzen!«

6. Du hast ein Recht auf Hilfe!

»Wenn jemand deine persönlichen Grenzen oder Gefühle verletzt, dich unangenehm anfasst oder beleidigt, hast du immer ein Recht auf Hilfe. Vertraue dich jemandem an. Wenn dir nicht gleich geglaubt wird, dann gib nicht auf und suche eine andere Person, bei der du dich verstanden fühlst. Hilfe holen ist mutig!«

7. Bei Missbrauch haben Kinder niemals Schuld!

Bei Übergriffen durch Kinder sprechen wir an dieser Stelle bewusst von Übergriffen durch Kinder, nicht unter Kindern, da sich bei sexuellen Übergriffen immer ein Kind in der Ohnmachtsposition befindet.

4.3 Personalmanagement

4.3.1 Einstellung und Gewinnung neuer Mitarbeiter

Um die **persönliche Eignung nach §72a SGB VIII sicherzustellen**, werden Bewerber im Vorstellungsgespräch zu ihren Haltungen, ihrem Umgang und bisherigen Erfahrungen mit Grenzüberschreitungen und Kindeswohlgefährdungen befragt. Die notwendige Balance von emotionaler Nähe und professioneller Distanz als Grundbedingung pädagogischen Handelns wird thematisiert. Auf den tätigkeitsumfassenden Schutzauftrag wird hingewiesen. Alle für die Elterninitiative arbeitenden Personen, unabhängig vom Anstellungsverhältnis oder Aufgabengebiet, also auch länger tätige Praktikanten, müssen vor Arbeitsantritt ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen. Dies muss bei fortlaufender Tätigkeit alle fünf Jahre erneut vorgelegt werden. Für Praktika unter 6 Wochen und Springerververtretungen werden statt des erweiterten Führungszeugnisses, eidesstattliche Selbstauskünfte der jeweiligen Personen angefordert und geprüft. Bei Einstellung unterzeichnen neue Mitarbeiter den ausgearbeiteten Verhaltenskodex zur Gewaltprävention.

4.3.2 Elterndienste

Durch die Elterndienste wird der Kontakt der Eltern zu allen Kindern gefördert. Die Eltern sind ein wichtiges Vorbild für die Kinder und sollten sich daher stets so verhalten, dass die Interessen aller Kinder gewahrt sind. Regelmäßige Elternabende bieten hier Raum, um Fragen und Anregungen der Eltern untereinander zu diskutieren.

4.3.3 Rollen im Bereich Kinderschutz

Im Kallamatsch als Elterninitiative unterstützen Eltern als Teil eines Elternamts ‚Kinderschutzkonzept‘ die Pädagogen bei der Erstellung und laufenden Aktualisierung des Kinderschutzkonzepts.

Des Weiteren sind in der Elternschaft und im pädagogischen Team jeweils ein/e Kinderschutzbeauftragte/r definiert, die über die entsprechenden psychologisch-pädagogischen Kenntnisse



und Erfahrungen und idealerweise auch über familienrechtliche Kenntnisse verfügen. Kommunikative Fähigkeiten und hohe Sozialkompetenz sind ebenso wichtig wie das entsprechende Fachwissen. Ansprechpartner für Eltern und Pädagogen sind der weitere Eltern- und Personalvorstand sowie der erste Vorstand des Kallamatsch, die bei Fragen, Sorgen, Anregungen und Wünschen zum Kinderschutz, bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung und Beobachtungen, die man ungern ansprechen möchte, zur Verfügung stehen. Diese Meldungen werden vertraulich und anonymisiert gehandhabt, wenn von den Meldern gewünscht. Anonyme Hinweise können an den Vorstand per Brief gerichtet werden. Der Vorstand ist sich über die Gefahren (z.B. „Anschwärzen“), die von anonymen Hinweisen ausgehen bewusst, und behandelt dieser mit besonderer Sensibilität.

4.3.4 Achtsame Teamkultur

Es zählt zu den Pflichten jedes Teammitglieds, wahrgenommene Anzeichen für eine Grenzüberschreitung in die Teambesprechung einzubringen bzw. den Vorstand über die eigene Wahrnehmung zu informieren. Allen Vorhaltungen wird nachgegangen. Es gehört zu den Aufgaben des Vorstands, im Falle eines Verdachts auf Grenzüberschreitung die Sachlage zu überprüfen. Wenn tatsächlich Hinweise vorliegen, z.B. Aussagen von betroffenen Personen oder Zeugen, was diese erlebt, gesehen oder gehört haben, wird empfohlen, eine entsprechende Beratungsstelle einzubeziehen, um weiteres Vorgehen abzustimmen. Keinesfalls soll der Vorstand eigene Ermittlungen (Befragungen) aufnehmen oder über den Erfolg von Strafverfahren spekulieren. Auffällige Verhaltensveränderungen bei Kindern, Regelverletzungen durch Mitarbeiter oder nicht bestätigte Annahmen sollen zunächst in der Einrichtung reflektiert werden.

4.4 Sexualpädagogisches Konzept

4.4.1 Kindliche Sexualität und Selbstbestimmung

Sogenannte „Doktorspiele“ gehören zur normalen Entwicklung von Kindern. Doktorspiele sind Spiele unter gleichaltrigen Kindern bzw. Kindern mit dem gleichen Entwicklungsstand. Sie haben die Erkundung des Körpers, auch der Genitalien, zum Inhalt. Dabei geht die Initiative von allen beteiligten Kindern aus. Das Entdecken und Untersuchen des Körpers stehen hierbei im Vordergrund. Doktorspiele haben noch nichts mit dem Begehren eines Heranwachsenden oder Erwachsenen zu tun, sondern ausschließlich mit kindlicher Neugier. Die Kinder erkunden das andere Geschlecht und versichern sich außerdem, dass sie genauso aussehen, wie andere Kinder des gleichen Geschlechts. Dass dabei „*schöne Gefühle*“ entstehen können, stärkt ihr Vertrauen in ihre sinnliche Wahrnehmung und ihr Körpergefühl.

4.4.2 Pädagogische Arbeit mit körperlichen Grenzen und Emotionen

Sexualität ist ein grundsätzlich menschliches Bedürfnis, das uns von Geburt an begleitet. Die kindliche Sexualität unterscheidet sich dabei von der Sexualität Erwachsener. Sie ist spontan, frei, lebt im Moment, zeichnet sich durch Neugier und Ausprobieren aus. Es findet in Rollen-



spielen, Tobe Spielen, Wettspielen oder Vergleichen statt. Sie wird ganzheitlich und ganzkörperlich erlebt und äußert sich im Wissensdrang. Wir unterstützen die Kinder in ihrer gesunden sexuellen Entwicklung, indem wir sie vertraut machen mit dem Recht auf körperliche und sexuelle Selbstbestimmung. Wir stärken sie in ihrer kindlichen Gefühlssicherheit, vermitteln ihnen kindliche Widerstandsformen, wie „Stopp!“, „Nein!“ oder „Lass das, ich will das nicht!“ zu sagen. Dabei entwickeln sie ein Gefühl für eigene Grenzen, als auch für die Grenzen Anderer. Sie haben die Möglichkeiten ihren eigenen Körper und dessen Entwicklung kennen zu lernen und bewusst wahrzunehmen. Sie bringen in Erfahrung was für ihren Körper gesund ist und entwickeln ein besseres Körpergefühl. Sollte es zu auffällig häufigem Spielen kommen, wird das pädagogische Personal das Thema bei den Eltern der betroffenen Kinder ansprechen. Ansonsten dürfen sich die Kinder begutachten, solange alles unbeobachtet von Dritten und ohne Zwang oder Gewalt abläuft und selbstverständlich keine Gruppendynamik entsteht.

Wir beantworten alle Fragen kindgerecht.

4.4.3 Schutz der Intimsphäre der Kinder

Die Kinder dürfen gemeinsam zur Toilette gehen und sie entscheiden selbst von wem und inwieweit sie Hilfe und Unterstützung erhalten möchten. Wichtig ist uns, die Kinder im Blick zu haben, Situationen zu beobachten, einzuschätzen und entsprechend zu handeln. Das Wickeln, die Körperpflege und Umkleiden darf zum Schutz der kindlichen Privatsphäre in gesonderten Räumlichkeiten stattfinden. Dabei wird die Tür jedoch nie ganz geschlossen, was andererseits die Sicherheit der Kinder und Erwachsenen gewährleistet.

4.4.4 Kinder haben ein Recht auf Nacktheit

Hat ein Kind das Bedürfnis sich auszuziehen, darf es dies tun, sofern es temperaturbedingt nicht seine Gesundheit gefährdet. Zum Schutz der Kinder gilt dies auf eigenem uneinsehbarem Gelände. In öffentlichen Situationen (z.B. am Badeplatz), bei denen Dritte zugegen sein können, achten die Pädagogen darauf, dass Penis oder Scheide und Po der Kinder bedeckt sind. Ebenso hat jedes Kind das Recht darauf, Nacktheit abzulehnen. Sobald sich ein Interesse der Kinder bezüglich Nacktheit und sogenannter „Doktorspiele“ ankündigt, werden Regeln des Umgangs miteinander verstärkt besprochen. Niemand darf gezwungen werden seine Geschlechtsteile zu zeigen und niemand darf seinem Gegenüber seine Geschlechtsteile zeigen, ohne sein Gegenüber vorher gefragt zu haben. Erwachsene nehmen unter keinen Umständen aktiv an diesen Vorgängen teil. Sie sorgen lediglich dafür, dass keine Grenzüberschreitungen unter den Kindern stattfinden. Dennoch ist allen pädagogischen Kräften bewusst, dass Kinder solche Spiele gerne unbeaufsichtigt vornehmen und eine ständige Überwachung weder möglich, noch erstrebenswert ist. Daher werden mit den Kindern regelmäßig die Regeln des Umgangs miteinander besprochen und mögliche Beschwerdeverfahren aufgezeigt. Zudem achten wir darauf, dass es keine Zuschauer gibt.



4.4.5 Warum kommt es zu sexualisierten Übergriffen

Wissen hilft Schützen! Sexualisierte Gewalt resultiert aus Macht und Abhängigkeit, die emotional und körperlich ausgeübt wird und kann überall vorkommen! Das Motiv für sexualisierte Gewalt ist nicht Sexualität, sondern Macht. Gewalttätige Handlungen und Grenzverletzungen können sowohl auf eine einzelne Person oder mehrere Personen ausgerichtet sein als auch von einer oder mehreren Personen ausgehen. Auf der Beziehungsebene werden die Abhängigkeit und das Vertrauen des Kindes ausgenutzt. Wesentlich für die Wahrnehmung von Gewalt ist eine Sensibilität dafür, wo Gewalt beginnt.

4.5 Partizipation

Partizipation im Sinne von Teilhabe und Mitbestimmung ist nicht nur ein wichtiges Kinderrecht, sondern bildet eine **Grundlage der Prävention von Gewalt und sexuellem Missbrauch**.

Unsere partizipativen Strukturen und Haltungen sollen bewirken, dass den Kindern kein Unrecht geschieht und dass sie nicht durch unreflektierte Machtausübung der Erwachsenen, Älteren oder Lauteren, Gefahren für ihr Wohl ausgesetzt sind - also immer dann, wenn ein Machtgefälle besteht.

Wir haben geeignete Beteiligungsmöglichkeiten und Beschwerdeverfahren etabliert, die wir regelmäßig reflektieren und erweitern wollen.

4.5.1 Partizipation der Kinder und Grenzen

Partizipation ist uns ein wichtiges Anliegen und trotzdem gibt es klare Grenzen zwischen Kindern und Erwachsenen. Mädchen und Jungen werden gleichwertig behandelt. Für sie gelten dieselben **Regeln**. Diese geben den Kindern **Halt und Orientierung** und einen **geschützten Freiraum**, in dem sie sich sicher bewegen können. Grenzen sind klar, direkt und konkret und wachsen mit den Kindern.

Die regelmäßige Auseinandersetzung mit dem Thema grenzüberschreitender Handlungen sensibilisiert und hilft uns, diese zu erkennen. Eine **partizipative Kultur** macht für die Kinder erfahrbar, dass sie gehört und ernst genommen werden. Ein wichtiges Ziel dabei ist, dass die Kinder lernen, eigene Ideen, Wünsche und Bedürfnisse wahrzunehmen und zu äußern. Die Kinder lernen dabei ihre eigene Meinung zu vertreten und in der Diskussion miteinander auch andere Meinungen und Standpunkte zu hören sowie zu akzeptieren. Dabei fließen demokratische Prozesse bei Entscheidungsfindungen genauso mit ein wie das Herausstellen durch besondere Rollen Einzelner, z.B. dem Geburtstagskind oder dem Waldpolizisten. Die Kinder können bei uns täglich selbst entscheiden, ob sie mittags lieber in der „stillen Gruppe“ oder der „nicht so stillen“ essen möchten. In der „stillen Gruppe“ gibt es bestimmte Achtsamkeitsrituale vor den Mahlzeiten. Vor allem durch das „Freispiel“ mit seinen demokratieförderlichen Potenzialen wird Partizipation bei uns auf vielen Ebenen gelebt.



4.5.2 Partizipation in der Krippe („Glückspilze“: 2-3 jährige Kinder)

Im Gegensatz zum Kindergartenalter, in welchem die Kinder oft schon durch demokratische (wie z.B. Kinderkonferenzen) oder projektbezogene Formen (z.B. Planung eines Ausflugs) der Partizipation aktiv beteiligt werden können, geht es bei den 2-3 jährigen Glückspilzen eher um offene Formen der Beteiligung.

Bei der offenen Form der Beteiligung steht die Meinungsäußerung der Kinder im Zentrum. Nachdem ein Kind beobachtet wurde, wird es durch gezieltes Nachfragen zu einem Gespräch bzw. zur Mitteilung seiner/ihrer Perspektive angeregt.

Eine weitere Form der Partizipation ist die wiederkehrende Einbindung der Kinder in die Entscheidungsprozesse im pädagogischen Alltag. Ein paar Beispiele dafür sind:

- Magst du zur Wiese laufen oder mit dem Bus fahren?
- Magst du frühstücken oder nicht?
- Magst du Teile deiner Brotzeit teilen oder tauschen?
- Welche Bezugsperson tröstet, wickelt, unterstützt dich beim Pieseln oder dem Gang zum Töpfchen?
- Bis zu einem bestimmten Punkt (Gefährdung durch Temperatur muss ausgeschlossen werden) können die Kinder entscheiden, wie viel Kleidung sie ausziehen
- Ihre Wünsche werden (soweit möglich) in die Tagesgestaltung aufgenommen (z.B. ein gewünschtes Lied singen oder Fingerspiel machen)
- Je nach Situation können die Kinder ihre Konflikte selbst regeln, ansonsten werden sie mit Hilfe durch die Betreuerin zur Problemlösung angeregt
- Freispiel: was mag das Kind mit wem und wie lange spielen?

Kinder unter drei Jahren zeigen sehr deutlich, was sie mögen - verbal (oft lautstark), aber auch nonverbal (z.B. Hand entgegenstrecken, jemanden anlächeln, sich wegrehen oder bestimmte Dinge wegschieben). Sie nutzen ihre Ausdrucksmittel und formulieren oft noch keine Argumente. Das erfordert von den Pädagoginnen eine feinfühligkeit Beobachtung, um die Ausdrucksform des jeweiligen Kindes in seiner Wesensart gut übersetzen zu können und die Beteiligung der jungen Kinder im Gruppenalltag zu ermöglichen.

4.5.3 Partizipation der Eltern

Die Eltern haben in unserer Elterninitiative vielfältige Möglichkeiten, ihre Stärken und Ideen einzubringen. Sei es über Elternversammlungen, Elternbefragungen und Feedback oder auch die Elterndienste, die beispielsweise die Organisation von Events und Springern, das Sponsoring, der Schriftführung bei Versammlungen, Besorgungen, Hausmeisterarbeiten, Internetdienst, Fotodienst, das Gärtnern, die Essensorganisation, die Zeitung, die Sicherheit und den Kinderschutz betreffen.



4.5.4 Partizipation des Teams

Wöchentlich finden Teamsitzungen statt. In regelmäßigen Abständen gibt es Sitzungen mit dem Personalvorstand, dem gesamten Team aus Krippe und Kindergarten, sowie quartalsmäßige externe Supervision und Teambuildingaktivitäten.

4.6 Kommunikation und Beschwerdemanagement – Handeln statt Schweigen

4.6.1 Beschwerde als Chance

Wir leben in unserem Kindergartenalltag eine positive Haltung zu Kritik, Rückmeldungen und Meinungen. Hinter jeder Beschwerde steckt auch ein Entwicklungspotenzial für unsere Einrichtung. Sie führt zur Reflexion unserer Strukturen und Abläufe und des eigenen Verhaltens. Diese Beschwerdemöglichkeit gilt für alle Beteiligten. Bei uns wird eine Beschwerde als Chance gesehen! Sowohl bei denjenigen, die Beschwerden äußern, als auch bei denen, die Beschwerden entgegennehmen, können wichtige Lernprozesse entstehen.

4.6.2 Feedbackkultur

Da die meisten Beziehungen durch zurückgehaltene Botschaften belastet werden, möchten wir untereinander eine gute Feedbackkultur entwickeln. Sei es bei Unrechtsempfindungen, positivem und negativem Feedback, Gedanken, Ideen, Visionen - Kritik wird leider oft als Angriff wahrgenommen oder emotional abgelehnt. Das Hinterfragen von Regeln, Abläufen und bisherigen Vorgehensweisen ist bei uns allerdings **ausdrücklich erwünscht**, denn ohne Beschwerden und Veränderungen herrscht Stillstand. Ein guter Umgang mit Unrechtsempfindungen, Kritik und Beschwerden ist die Grundlage für nachhaltige Veränderungen. Regelmäßige Reflexionen bei uns selbst, im Team und innerhalb der Elternschaft, helfen uns dabei. Unser Verein ist damit ständigen Veränderungen unterlegen, der seine Strukturen an den zeitgemäßen Bedürfnissen ausrichtet.

4.6.3 Fehlerfreundliche Kultur - nicht Fehlervermeidungskultur

Wir können unseren Fehlern und denen anderer mit einer positiven Lernbereitschaft begegnen. Diese sind eine Triebkraft zur Veränderung und zum Lernen. Wenn die Kinder als auch die Erwachsene einander fehlerfreundlich begegnen, wachsen daraus Chancen. Rückschläge sollen motivieren, statt auszubremsten.

4.6.4 Beschwerdemanagement

Durch eine gute Beschwerdekultur kann die Machtausübung durch Erwachsene und Kinder kontrolliert und begrenzt werden und bietet mehr Handlungsmöglichkeiten bei Machtmissbrauch. Sollte es zu Beschwerden über ein Teammitglied kommen, ist unser Vorgehen in einem festgelegten Verfahren klar geregelt. Unser oberstes Ziel ist es, den Schutz des potentiellen Opfers zu gewährleisten und eine Klärung der Beschwerde zu erreichen.

Beschwerdemöglichkeiten für Eltern, ErzieherInnen und Außenstehende



Über das direkte Feedback hinaus können Beschwerden intern direkt an eine (**Vertrauens-)** **Erzieherin** oder den **Vorstand** gerichtet werden. Diese werden, soweit gesetzlich zulässig, vertraulich behandelt. **Kontakt siehe Adressliste bzw. Aushang.**

Außerhalb der Einrichtung kann eine Beschwerde oder Meldung bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung an die Aufsichtsbehörde bzw. das Jugendamt gerichtet werden. Diese Beschwerde bzw. Meldung kann auch anonym erfolgen. Der Aushang mit den Kontaktdaten der Aufsichtsbehörde und dem Jugendamt zur anonymen Meldung für die Eltern hängt im Eingangsbereich des Kallamatsch e.V. aus.

Bei einem anzunehmenden Gefährdungsfall <u>innerhalb</u> der Einrichtung nach § 45 SGB VIII und § 47 SGB VIII, wird umgehend folgende Fachaufsicht hinzugezogen: Landeshauptstadt München Referat für Bildung und Sport Geschäftsbereich KITA Koordination und Aufsicht Freie Träger Landsberger Straße 30 80339 München E-Mail: ft.aufsicht1.kita.rbs@muenchen.de	Bei einer Gefährdung <u>außerhalb</u> der Einrichtung nach §8a SGB VIII. wird umgehend nach dem Handlungsleitfaden (s. Anhang) vorgegangen und folgende Partner hinzugezogen: Sozialbürgerhaus Schwabing – Freimann Heidemannstrasse 170 80939 München Tel: (089) 233 968 11
---	---

Beschwerdemöglichkeiten für die Kinder

„Eine kindliche Beschwerde ist der Ausdruck eines Anliegens auf Veränderung, durch eine verbale oder nonverbale Äußerung eines Wunsches, Bedürfnisses oder Gefühlszustandes.“

Wir sind uns bewusst, dass Beschwerden der Kinder nicht immer direkt geäußert werden. Oft hingegen werden diese nonverbal durch Mimik, Gestik, Körperhaltung oder Aggression geäußert. Daher wollen wir uns fortlaufend darin entwickeln, jegliche Beschwerden der Kinder aus ihrem Verhalten oder indirekten Aussagen herauszufiltern.

Alle Unmutsbekundungen der Kinder müssen wir bewusst wahrnehmen. Wir wollen das gesetzlich geforderte Beschwerderecht für alle Kinder im Kindergartenalltag umzusetzen und uns mit ihnen auf die Suche nach dem begeben, was hinter der Beschwerde steckt. Jedes Kind, ob leise, ob laut, soll die Möglichkeit bekommen, regelmäßig Unmut zu bekunden. Diese Möglichkeiten sollen allen Kindern bekannt sein und regelmäßig stattfinden.

Zum Ende der Kindergartenwoche halten wir beispielsweise eine Befindlichkeitsrunde mit den Kindern ab. Dafür nutzen wir unsere Beschwerdewand und besprechen aktuelle Themen mit



sorgfältig ausgewählten Büchern oder Angeboten. Im Rahmen der jährlichen Entwicklungsbögen gibt es auch ein Verfahren, um über Eltern, andere Kinder und Erzieher Beschwerden zu äußern.

4.7 Nähe und Distanz

4.7.1 Nähe- und Distanzverhältnis zu und zwischen den Kindern

Grenzverletzungen und Grenzüberschreitungen seitens Erwachsener sollen verhindert werden. Bei Grenzüberschreitungen seitens der Kinder schauen wir genauer hin, ob ihr Agieren eventuell ein Hilferuf wegen Umständen in ihrem sozialen Umfeld ist.

In allen Beziehungen braucht es beide Pole: Ohne Nähe keine Distanz - ohne Distanz keine Nähe.

- Jede erwünschte Berührung schafft **Nähe** - jede unerwünschte Berührung schafft **Distanz**.
- **Nähe** kann zu Geborgenheit, Vertrauen, aber auch zu Einengung und Beschränkung führen.
- **Distanz** kann zu Freiraum, Entfaltung, Eigenständigkeit führen und andererseits zu Desinteresse, Unachtsamkeit und Haltlosigkeit.

Dieser Dualismus fordert uns bei der Beziehungsgestaltung immer wieder heraus.

Ein persönlich emotional geprägtes Beziehungshandeln versus berufsrollenspezifisches Handeln ist hierbei kein unüberwindbarer Gegensatz. Im professionellen Kontext bedeutet Empathie nie bloßes Mit- und Einfühlen, sondern schließt Reflexion und damit Selbstkompetenz mit ein. Dabei orientieren wir uns stets an einer Kultur der Achtsamkeit, der Fürsorge, des Wohlwollens, der Wertschätzung und des Respektes.

Hierbei handeln wir nicht nach dem Maßstab: „Ich weiß, was für Dich gut ist“, sondern: „Ich versuche mit Dir gemeinsam herauszufinden, was für Dich gut ist.“

Die körperliche Kontaktaufnahme erfolgt nur als Antwort auf die Bedürfnisse des Kindes oder bei Bejahung einer Nachfrage (z.B. „Willst du eine Umarmung“). Jedes Kind muss frei entscheiden können, ob es körperliche Nähe von Erwachsenen annehmen oder ausschlagen möchte.

Jede Bezugsperson muss zudem eine individuelle Grundsatzentscheidung bezüglich ihrer eigenen körperlichen Grenzen treffen und diese den Kindern kommunizieren.

Die Verwendung von Kosenamen ist grundsätzlich gestattet. Hierbei wird aber darauf geachtet, dass keinem Kind durch die Verwendung von Kosenamen bestimmte Attribute zugeschrieben werden, die ein negatives Selbstbild hervorrufen können.



Wir sind für den Umgang mit eigenwilligen Wünschen nach Nähe und Distanz von Kindern sensibilisiert. Wir respektieren die Bedürfnisse der Kinder, gleichzeitig beobachten und hinterfragen wir sie. Mit unserem Wissen über Bindungen reagieren wir entsprechend und stärken die Kinder. Wir sind dabei in der Rolle, Grenzen zu setzen ohne Zwänge auszuüben.

4.7.2 Nähe- und Distanzverhältnis zu und zwischen den Eltern

In der Zusammenarbeit mit den Eltern sind uns der partnerschaftliche Umgang, Dialog auf Augenhöhe, eine vertrauensvolle Atmosphäre, offene Gesprächs- und Kooperationsbereitschaft und gegenseitige Unterstützung sehr wichtig. Die Beziehungsarbeit mit den Eltern ist ständig davon geprägt, die „*richtige Nähe*“ oder die „*richtige Distanz*“ einzunehmen. Im Umgang zwischen den Erwachsenen gibt es, wie auch zwischen den Kindern, **Regeln und Grenzen**.

1. Zuwendungen gegenüber dem Team, wie größere Geschenke, müssen beispielsweise von der gesamten Elternschaft kommen, nicht von Einzelnen. Hierbei ist grundsätzlich wichtig, dass es transparent für alle ist, wenn man in irgendeiner Form dem Team eine Wertschätzung entgegenbringen will.
2. Für Gespräche zwischen Team und Eltern, sogenannte „Tür- und Angelgespräche“ gibt es feste Zeiten. Dazu gehören Themen, die das eigene Kind oder den Elterndienst betreffen.
3. Längere und komplexere Gespräche sollten im Vorfeld angekündigt werden, sodass eine geeignete Zeit und ein guter Rahmen dafür gefunden werden können.
4. Lösungsansätze, die die gesamte Elternschaft betreffen, sollen an alle Eltern kommuniziert werden, sofern Verschwiegenheitsverpflichtungen dem nicht entgegenstehen.
5. Bei Bedarf müssen geeignete Möglichkeiten für Diskussionen, Austausch oder Reflexionen innerhalb der gesamten Elternschaft gefunden werden.

5 INTERVENTION

5.1 Handlungsplan bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung gemäß §8a SGB VIII

An dieser Stelle wird das festgelegte Vorgehen bei einer (mutmaßlichen) Kindeswohlgefährdung innerhalb und außerhalb der Einrichtung dargestellt.

Bei, wahrgenommenen Anzeichen für eine Kindeswohlgefährdung ist der Vorstand zu informieren, welche gegebenenfalls das Team und die/den Kinderschutzbeauftragten hinzuzieht. Allen solchen Vorhaltungen hat der Vorstand unter Wahrung von Datenschutz und anderen gesetzlichen Verschwiegenheitsverpflichtungen nachzugehen, die Sachlage zu überprüfen und bei Bedarf externe Unterstützung einzuholen.

Hierbei orientieren wir uns am „Leitfaden zur Umsetzung des Kinderschutzgesetzes in Elterninitiativen, Kinderläden und selbstorganisierter Kinderbetreuung“ der BAGE.



Unter „Handungsleitfaden zum Kinderschutz“ sind dazu weitere Informationen und Beratungsmöglichkeiten sowie eine aktuelle Übersicht zur Vorgehensweise mit konkreten Ansprechpartnern („insoweit erfahrenen Fachkräften“) aufgeführt. Die Vorgehensweisen sind allen Mitgliedern bekannt und jederzeit im Kinderschutzordner im Bauwagen des Waldkindergartens Kallamatsch e.V. einzusehen.

5.2 Gewichtige Anhaltspunkte

Auslöser der Wahrnehmung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII sind **"gewichtige Anhaltspunkte" für die Gefährdung des Wohls eines Kindes.**

Gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung sind Hinweise oder Informationen über **Handlungen gegen Kinder oder Lebensumstände**, die das **leibliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes gefährden**, unabhängig davon, ob sie durch eine missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, durch Vernachlässigung des Kindes, durch unverschuldetes Versagen der Eltern oder durch das Verhalten eines Dritten bestehen (vgl. hierzu auch § 1666 BGB).

5.3 Dokumentation

Ab dem Moment des Vorliegens gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung sind wir zur Dokumentation verpflichtet. Hierzu wird ein Einschätzungsbogen (Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung gem. § 8a SGB VIII) verwendet, der dem Kinderschutzordner beiliegt. Ziel ist es, die eigene Vorgehensweise und deren Begründungen transparent und nachvollziehbar zu machen. Eigene Beobachtungen, Hypothesen und Hilfsangebote sind von uns festhalten, um eine externe fachliche Überprüfung zu ermöglichen.

5.3.1 Bei Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung innerhalb der Einrichtung (Fachkräfte und Mitarbeiter/innen, diensthabende Eltern und Dritte)

Die Beachtung der Grenzen pädagogischen Handelns muss eine Selbstverständlichkeit sein. Es sollte externe Beratung (siehe Kontaktdaten) in Anspruch genommen werden. An dieser Stelle ist dann individuell zu entscheiden, ob Strafanzeige gestellt wird. Jede sexuelle Handlung mit Schutzbefohlenen ist eine strafbare Handlung und hat entsprechende disziplinarische und strafrechtliche Folgen. Erhärtet sich der Verdacht auf Gewalt jeglicher Art, werden disziplinarische Schritte eingeleitet.

- Wenn tatsächlich Hinweise vorliegen, z.B. Aussagen von betroffenen Personen oder Zeugen, was diese erlebt, gesehen oder gehört haben, wird empfohlen, eine entsprechende Beratungsstelle einzubeziehen, um weiteres Vorgehen abzustimmen. Dabei ist transparentes Verhalten und Dokumentation der Handlungsschritte unumgänglich.
- Wenn der Vorstand mit der insoweit erfahrenen Fachkraft gewichtige Anhaltspunkte für eine Meldung an das zuständige Jugendamt erörtert, also die Gefährdung als dringlich oder akut eingeschätzt wird, wird dies umgehend bei der Bezirkssozialarbeit BSA



(zuständiges Jugendamt) und bei der Fachstelle im Referat für Bildung und Sport gemeldet. Außerhalb der Dienstzeiten der BSA erfolgt eine Information an die Polizei.

- Besteht kein aktueller Handlungsbedarf, wird gemeinsam mit einer insoweit erfahrenen Fachkraft eine Risikoeinschätzung vorgenommen und der Einbezug der Personensorgeberechtigten ist zu prüfen und ggf. vorzubereiten, auch um weitere Hilfsangebote zu besprechen. Reichen die Maßnahmen nicht aus oder werden die Hilfen nicht angenommen und besteht der Verdacht auf Kindeswohlgefährdung weiter wird der Sachverhalt an die BSA weitergeleitet.

Im Anschluss werden für die Dauer einer ungeklärten Situation alle Vorkehrungen getroffen, um eine mögliche Wiederholung des Vorgangs zu vermeiden.

Dazu wird vom Vorstand eine personelle und räumliche Trennung veranlasst. Die/der betroffene MitarbeiterIn kann freigestellt werden, oder es wird gewährleistet, dass die/der entsprechende MitarbeiterIn keinen alleinigen Kontakt zum betroffenen Personenkreis hat. Die Personensorgeberechtigten werden über diesen Verdacht informiert.

Aufgetretenes Kindeswohlgefährdendes Verhalten kann abgemahnt und das Arbeitsverhältnis in letzter Konsequenz gekündigt werden. Ein/e zu Unrecht verdächtige/r MitarbeiterIn ist vom Verein zu rehabilitieren.

Abgesehen von den genannten Schritten soll die/der Kinderschutzbeauftragte oder der Vorstand keine eigenen Ermittlungen (Befragungen) aufnehmen oder über den Erfolg von Strafverfahren spekulieren.

Auffällige Verhaltensveränderungen bei Kindern, Regelverletzungen durch Mitarbeiter oder sogenannte Gerüchte sollen zunächst in der Einrichtung reflektiert werden.

5.3.2 Bei Hinweisen auf eine Kindeswohlgefährdung außerhalb der Einrichtung (durch Erziehungsberechtigte, Dritte)

Achtung! Bei Gefahr im Verzug muss unabhängig des folgenden Handlungsleitfadens unmittelbar die Polizei, das Jugendamt und die Fachberatung informiert werden! Zeitgleich sind der/die Personensorgeberechtigte/n zu informieren, es sei denn der Schutz des Kindes wird dadurch in Frage gestellt.

1. Wenn jemand einen Anhaltspunkt für eine Kindeswohlgefährdung wahrnimmt, ist der Vorstand darüber zu informieren.
2. Zunächst muss eine interne Fallbesprechung vorgenommen werden. Es gehört es zu den Aufgaben des Vorstandes in Zusammenarbeit mit der/dem Kinderschutzbeauftragten und dem pädagogischen Team eine Risikoanalyse vorzunehmen, die Sachlage zu überprüfen und zu klären.
3. Wird der Anhaltspunkt als gewichtig eingeschätzt, beginnt das Verfahren nach § 8a SGB VIII. Dabei ist transparentes Verhalten und Dokumentation der Handlungsschritte



- nötig. Beratungsstellen können jederzeit zur Unterstützung und Abstimmung hinzugezogen werden.
4. Die Personensorgeberechtigten sind zu informieren. Erziehungsberechtigte sind in die Prozesse so früh wie möglich einzubinden – **sofern der Schutz des Kindes dadurch nicht gefährdet ist**. Sie sind Experten für die eigene Familie, mit umfassenden Kompetenzen ausgestattet und sind im Prozess als Kooperationspartner zu sehen. Die pädagogischen Fachkräfte haben den Auftrag, in einem dialogischen Prozess die Gefährdungslage abzubauen – dies geht nur gemeinsam mit den Erziehungsberechtigten.

Ziel der Gespräche mit den Erziehungsberechtigten ist es immer, zusammen mit ihnen einen Lösungsweg zu finden. Empathie, eine kooperative, wertschätzende Grundhaltung sowie Ressourcenfokussierung sind wichtige Grundpfeiler, auf denen das Gespräch aufbaut.

Für die Dauer einer ungeklärten Situation werden alle Vorkehrungen getroffen, um eine mögliche Wiederholung zu vermeiden. Dazu wird ggf. vom Vorstand veranlasst, dass der Elternteil nicht mehr in der Gruppe mitwirken darf. Ein zu Unrecht verdächtigter Elternteil ist vom Vorstand zu rehabilitieren.

Es wird zuerst darauf hingewirkt, dass das Kind und die Personensorgeberechtigten geeignete Hilfe in Anspruch nehmen. *Zum Schutz des Kindes ist es in einigen Fällen sinnvoll, die Personensorgeberechtigten nicht zu informieren.*

Kommen die Fachkräfte nach Installation weiterer Hilfen zu der Einschätzung, dass die Gefährdungslage des Kindes verringert werden konnte, kann die Situation weiter von der zuständigen Fachkraft beobachtet werden.

Hat sich ein Gefährdungsverdacht erhärtet und konnten die Personensorgeberechtigten nicht zur Inanspruchnahme weitergehender Hilfen motiviert werden und sehen wir die Möglichkeiten der eigenen Interventionen und Beratung nicht ausreichend ausgeschöpft, um einer Kindeswohlgefährdung entgegenzuwirken, wird den Personensorgeberechtigten angekündigt, dass die pädagogische Fachkraft den Vorstand und das Jugendamt über die getroffene Einschätzung informieren wird. Der gesamte Vorgang ist zu dokumentieren. Das Jugendamt soll die pädagogische Fachkraft am weiteren Verlauf beteiligen und hilfreiche Maßnahmen zum Schutz des Kindes einleiten.

5.3.3 Vorgehen bei Übergriffen durch Außenstehende

Sprechen Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung außerhalb der Einrichtung (nicht zur Einrichtung gehörende Außenstehende), wird der Vorstand zusammen mit dem pädagogischen Team und einer Kinderschutzfachkraft und ggf. weiteren hilfreichen Personen eine Risikoabschätzung vornehmen. Sobald Personen außerhalb der Einrichtungsmitarbeiter mit einbezogen werden, müssen die Sozialdaten betroffener Kinder und ihrer Familien mindestens



pseudonymisiert werden. Wenn die Aufgabenerfüllung in Frage steht, kann davon abgewichen werden

5.4 Beteiligung einer insoweit erfahrenen Fachkraft (IseF)

„Insoweit erfahrene Fachkräfte“ nach §8a SGB VIII: Eine insoweit erfahrene Fachkraft (IseF) wird unterstützend hinzugezogen, um einzuschätzen, ob es sich um eine mögliche oder tatsächliche Kindeswohlgefährdung handelt. Die insoweit erfahrenen Fachkräfte können in den aufgeführten Einrichtungen erreicht werden. Es besteht keine regionale Bindung (weder an den Wohnort des Kindes, der Eltern, noch dem Standort der nachfragenden Einrichtung).

Im Kinderschutzordner im Bauwagen befinden sich weitere Kontaktdaten zu IseF-Beratungsstellen sowie im Anhang.

Bei einem anzunehmenden Gefährdungsfall innerhalb der Einrichtung nach § 45 SGB VIII und § 47 SGB VIII, wird umgehend folgende Fachaufsicht hinzugezogen: Landeshauptstadt München Referat für Bildung und Sport Geschäftsbereich KITA Koordination und Aufsicht Freie Träger Landsberger Straße 30 80339 München E-Mail: ft.aufsicht1.kita.rbs@muenchen.de	Bei einer Gefährdung außerhalb der Einrichtung nach §8a SGB VIII. wird umgehend nach dem Handlungsleitfaden (s. Anhang) vorgegangen und folgende Partner hinzugezogen: Sozialbürgerhaus Schwabing – Freimann Heidemannstrasse 170 80939 München Tel: (089) 233 968 11 oder Kinderschutzzentrum München Familietherapeut Michael Nitsch Kapuzinerstrasse 9D 80337 München Tel: (089) 555 356 E-Mail: kiSchuZ@dksb-muc.de
---	--

Die IseF berät insbesondere bei der Gefährdungseinschätzung, der Vorbereitung schwieriger Elterngespräche, sowie der Erarbeitung möglicher Handlungsschritte vor und nach der Feststellung einer Kindeswohlgefährdung. Da die Anhaltspunkte für eine Gefährdung, wie oben angesprochen, häufig nicht eindeutig sind, kann die Mitwirkung der IseF zu einer größeren Handlungssicherheit beitragen. Jeder Beratungsprozess mündet in die Abwägung, ob eine Mitteilung an den Allgemeinen Sozialen Dienst des Jugendamts zur Abwendung der Gefahr erforderlich ist oder der Schutz des Kindes auf andere Weise sichergestellt ist. Es ist zu beachten, dass die Entscheidung hinsichtlich des weiteren Vorgehens zu jedem Zeitpunkt des Beratungsprozesses in der Verantwortung der anfragenden Person bleibt, d.h. die IseF ist nicht



fallverantwortlich. Sie übernimmt hingegen die Verantwortung für die Qualität und das Vorankommen im Beratungsprozess. Durch das Spezialwissen der IseF im Kinderschutz, ihr Wissen über die Dynamik heikler Fallkonstellationen, den umfassenden Blick über die am Ort vorhandene Hilfestruktur und das Wissen über die Leistungsfähigkeit und Passgenauigkeit der einzelnen Hilfen, stellt sie für den Träger und seine pädagogischen Fachkräfte eine ideale Unterstützung dar. Die Beratung hat sowohl eine praktisch orientierte Prägung, als auch superviso-rischen Charakter. Die insoweit erfahrene Fachkraft schafft somit Entlastung, dient der eigenen Absicherung, unterstützt die eigene Reflexion und stellt den Kontakt zur Beratungsstelle her.

5.5 Vorgehen bei Übergriffen durch Kinder

Es gehört zu den Aufgaben des pädagogischen Teams, im Falle eines Verdachts auf Grenzüberschreitung die Sachlage zu überprüfen und zu klären. Dabei ist transparentes Verhalten und Dokumentation der Handlungsschritte nötig. Beratungsstellen können jederzeit zur Unterstützung und Abstimmung hinzugezogen werden. Die Personensorgeberechtigten und der Vorstand sind zu informieren. Für die Dauer einer ungeklärten Situation werden alle Vorkehrungen getroffen, um eine mögliche Wiederholung des Vorgangs zu vermeiden. Dazu wird vom pädagogischen Team ggf. eine personelle Trennung veranlasst. Ein zu Unrecht verdächtigtes Kind ist zu rehabilitieren.

5.6 Datenschutz

Bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung muss, zum Schutz des Kindes und im Hinblick auf eine mögliche Kooperation, ein Informations- und Datenaustausch zwischen Fachkräften gewährleistet sein. Grundsätzlich ist es nur erlaubt, personenbezogene Sozialdaten mit Einwilligung dieser weiterzugeben oder wenn eine gesetzliche Ermächtigung dazu vorliegt. Im Falle des Hinzuziehens einer insoweit erfahrenen Fachkraft, sind die Sozialdaten ebenfalls so weit zu anonymisieren, dass der Fall trotzdem noch besprochen werden kann.

Daten dürfen auch dann weitergegeben werden, wenn ein gerechtfertigter Notstand vorliegt (§ 34 StGB), d.h. wenn Gefahr für Leib und Leben besteht (z.B., wenn ein konkreter Missbrauch vorauszusehen ist) und dies nur dadurch abgewendet werden kann, wenn geschützte Informationen weitergegeben werden. Ist es erforderlich das Jugendamt für eine Gefährdungseinschätzung hinzuzuziehen oder wird der Fall an das Jugendamt abgegeben, müssen bzw. dürfen die Sozialdaten weitergeleitet werden. **Dies sollte grundsätzlich mit dem Wissen, nicht unbedingt mit dem Einverständnis des/der Betroffenen erfolgen.**

6 REHABILITATION UND AUFARBEITUNG

Der Verdacht, dass Mitarbeitende sich Kindeswohlgefährdend verhalten haben, löst eine Vielzahl heftiger Emotionen und Verunsicherung aus.

Sind Mitarbeitende fälschlicherweise unter Verdacht geraten, so ist das für sie und ihre Familien eine hohe Belastung, aber auch für das Team und die Eltern.



Die Rehabilitation ist Vorstandsaufgabe und erfolgt nach folgendem Modell:

1. Der Vorstand führt ein Gespräch mit dem/der fälschlich beschuldigten Mitarbeiter/in. Der Vorstand informiert alle Stellen und Personen, die an der Intervention beteiligt waren über das Ausräumen des Verdachtes. Diese Gespräche werden dokumentiert.
2. Der Vorstand bietet der fälschlicherweise beschuldigten Person, dem Team, den Betreuten und den Sorgeberechtigten eine Möglichkeit zur Aufarbeitung (Gesprächskreise, Supervision).
3. Sollten dem/der Beschuldigten durch den Vorwurf unzumutbare Kosten entstanden sein, überprüft der Vorstand, ob es eine finanzielle Unterstützung geben kann. Ein grundsätzlicher Anspruch auf eine Entschädigungsleistung besteht nicht.
4. Wenn die fälschlicherweise, beschuldigte Person nicht weiter an ihrem Arbeitsplatz tätig sein möchte, wird sie bei der Suche nach einer neuen Einsatzmöglichkeit unterstützt.

Im Sinne einer institutionellen Aufarbeitung finden weitere Gespräche im Team statt, die, wie bei einem begründeten Verdacht, allen Mitarbeitenden Raum für Fragen und Unsicherheiten geben und dem Wiederaufbau von Vertrauen und Handlungssicherheit dienen. In welchem Umfang die Eltern eingebunden werden, entscheidet der Vorstand in Absprache mit der fälschlicherweise beschuldigten Person.

7 ANLAUFSTELLEN UND FACHSTELLEN

Im Folgenden sind alle Kooperationspartner genannt, die mit uns in verschiedenen Bereichen zusammenarbeiten. Die Liste wird fortlaufend aktualisiert und ergänzt. Weitere Fachstellen zur Förderung und Kinderschutz befinden sich im Kinderschutzordner im Bauwagen des Kallamatsch.

7.1 Kontaktdaten der Aufsichtsbehörde für Freie Träger

Aufsichtsbehörde für freie Träger bei Meldepflicht nach §47 SGB VIII.

Aufsicht Team 1

Landeshauptstadt München
Referat für Bildung und Sport
Geschäftsbereich KITA
Abteilung Freie Träger
Landsberger Straße 30
80339 München
E-Mail: ft.aufsicht1.kita.rbs@muenchen.de

Zuständiges Jugendamt



Bei einer Gefährdung außerhalb der Einrichtung nach §8a SGB VIII. wird umgehend nach dem Handlungsleitfaden (s. Anhang) vorgegangen und folgende Partner hinzugezogen:

Sozialbürgerhaus Schwabing – Freimann

Heidemannstrasse 170

80939 München

089 233 968 11

7.2 Wichtige Notrufnummern & Beratungsstellen

Polizei

110

Kinder und Jugendtelefon

116111

Elterntelefon

0800 1110550

Hilfetelefon Sexueller Missbrauch

0800 22 55 530

Weißer Ring e.V.

116 006

Weißer Ring e.V. (Außenstelle Stadt München)

0151 55164687

Polizei Bayern

Beauftragte der Polizei für Frauen und Kinder, Prävention und Opferschutz im Kommissariat 105, Polizeipräsidium München

Ettstr. 2, 80333 München

089 2910 4444

7.3 Medizinische Hilfen

Münchner Notfallambulanz für Opfer von Gewalt und Untersuchungsstellen bei Verdacht auf Kindesmisshandlung und Kindesmissbrauch

Institut für Rechtsmedizin (LMU)

089 2180 73011

Sprechstunden für Frauen in Problemsituation

Frauenklinik der Universität

089 5160 4321

7.4 Anlaufstellen und fachliche Beratung Kinderschutz

Insoweit Erfahrene Fachkraft

Sozialpädagogen des LRA

08141 519 -599 oder -968

KoKi Netzwerk frühe Kindheit

Münchner Str. 32, 82256 Fürstenfeldbruck

E-Mail: koki@lra-ffb.de

08141 519-0



IMMA e.V

Jahnstraße 38, 80469 München

E-Mail: beratungsstelle@imma.de

089 2607531

LH München, Referat für Bildung und Sport

Geschäftsbereich KITA

Abteilung Fachberatung

Beratungsteam Kinderschutz und Krisen

Landsbergerstr. 30, 80339 München

089 233 8 45 56

LH München

Beratung zum Kinderschutz für beruflich mit Kindern befasste Personen

Luitpoldstraße 3, 80335 München

089 233 49999

Deutscher Kinderschutzbund München e.V.

Kapuzinerstraße 9c, 80337 München

Mail: info@dksb-muc.de

089 55 53 59

KIBS Kinderschutz München

Holzstraße 26, 80469 München

089 231716 9120

Mail: mail@kibs.de

Fachberatung Kinderschutz - Referat für Bildung und Sport Landeshauptstadt München

Beratung am Harthof – Eltern, Kind und Schule gem. e.V.

Neuherbergstr.106, 80937 München

E-Mail: verwaltung@beratung-am-harthof.de

089 225 436

<https://beratung-am-harthof.de>

Kinderschutz Zentrum München

Kinderschutz Bund Ortsverband München e.V.

Kapuzinerstraße 9D, 2.Stock, 80337 München

E-Mail: kischuz@dksb-muc.de

089 555 356

www.kinderschutzbund-muenchen.de

Büro der Kinderbeauftragten der Landeshauptstadt München

Sozialreferat / Stadtjugendamt

Luitpoldstraße 3, 80335 München

E-Mail: kinderbeauftragte.soz@muenchen.de

089 233 49745

AMYNA e.V.

Institut zur Prävention von sexuellem Missbrauch

Mariahilfplatz 9 /2. Stock, 81541 München Tel.:

Mail: info@amyna.de

089/8905745-100



Hilfeportal sexueller Missbrauch der unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauches der Bundesregierung www.hilfeportal-missbrauch.de

Deutsche Gesellschaft für Prävention und Intervention bei Kindesmisshandlung und -vernachlässigung e.V. www.dgfpi.de

Nationale Infoline, Netzwerk und Anlaufstelle zu sexueller Gewalt an Mädchen und Jungen www.nina-info.de



8 ANHANG

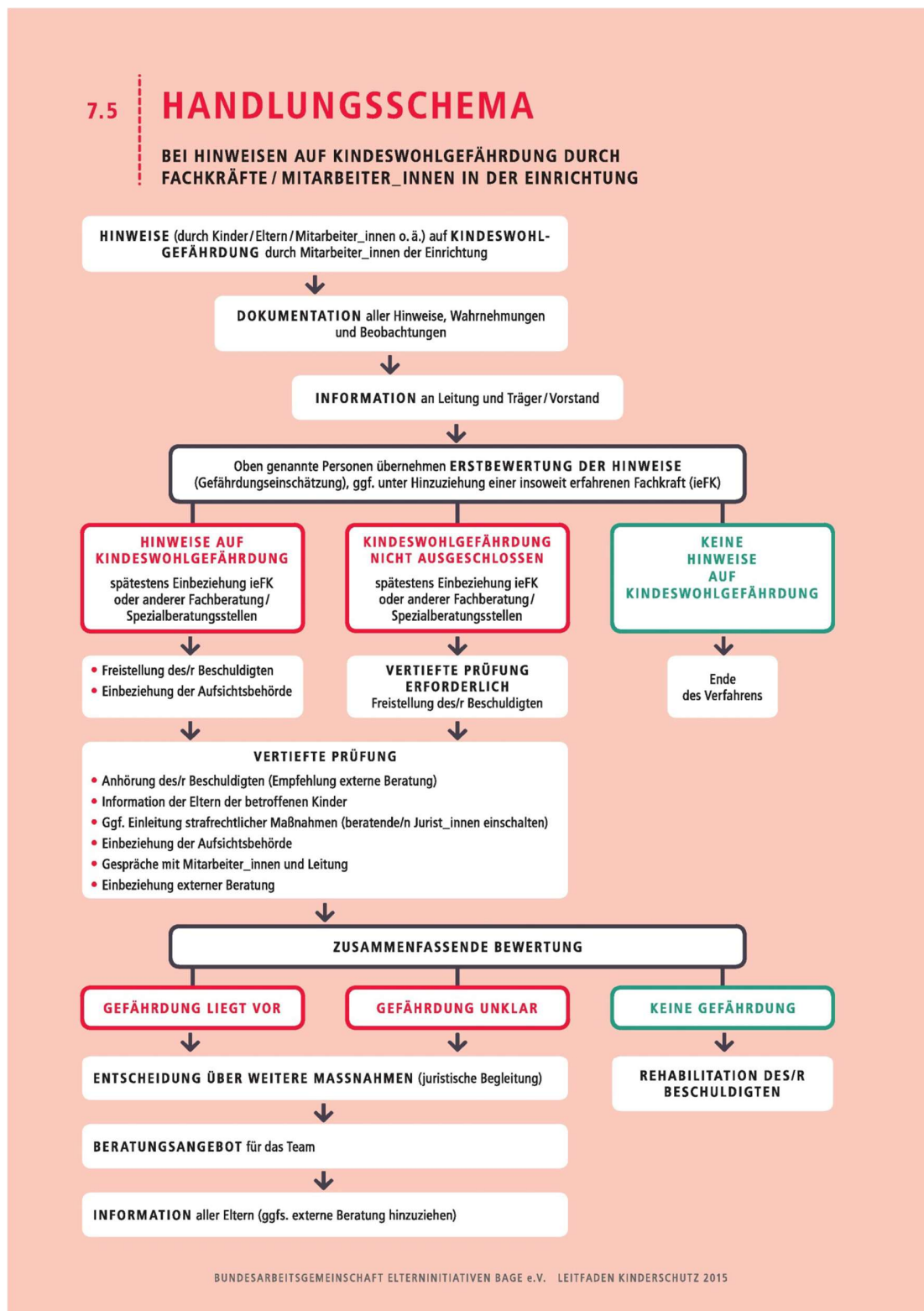
8.1 Aufklärung über Gefährdungen

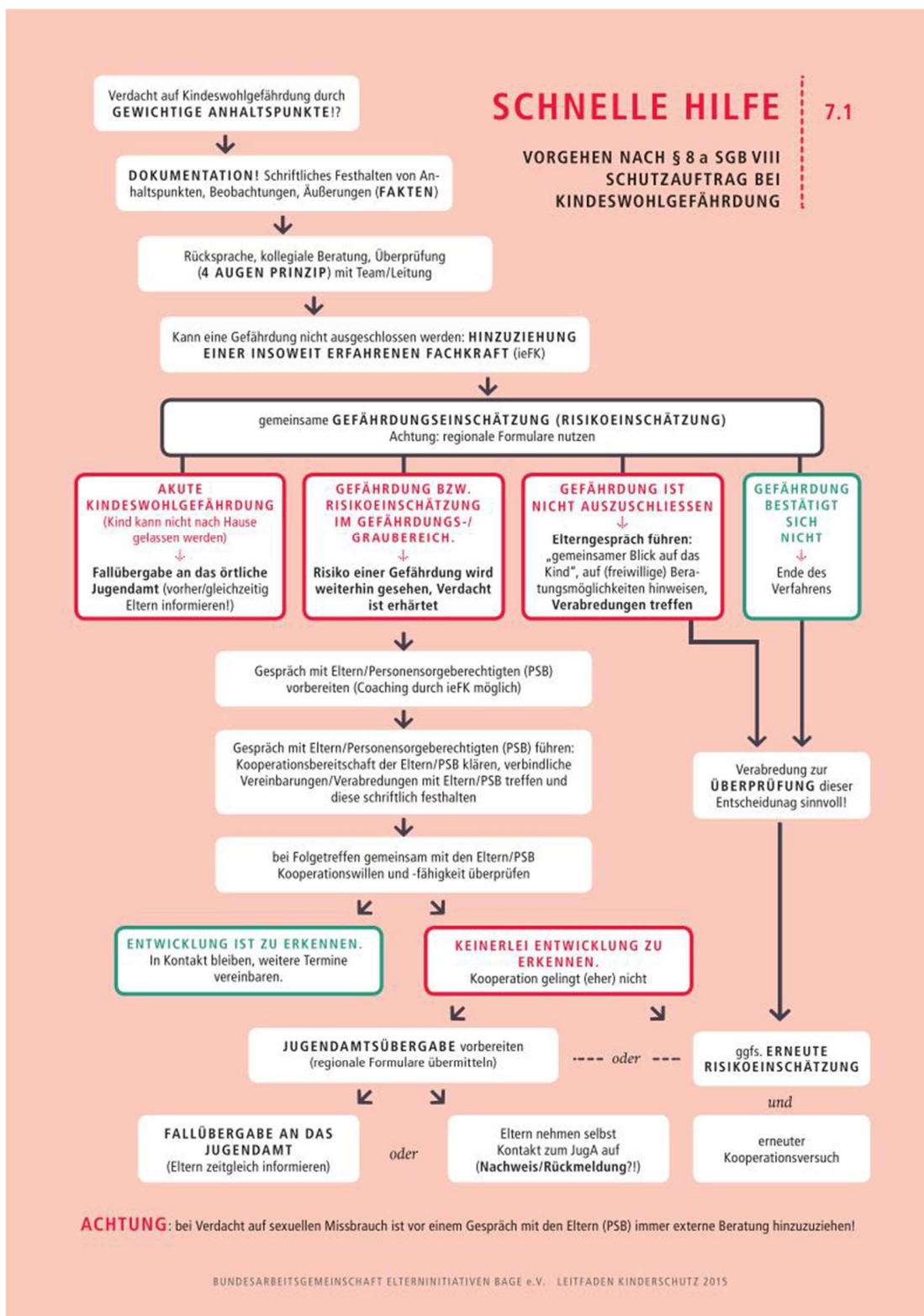
In einem separaten Dokument, der Kindergartenordnung, werden Regelungen, die dem Schutz der Kinder dienen für den Kindergartenalltag dokumentiert. Sie umfasst unter anderem die Vereinbarungen zu den Themen Aufsichtspflicht, z.B. in der Übergabesituation, Brotzeit, Erste-Hilfe-Kurse für Eltern, giftige Pflanzen, Hautschutz, Kleidung, Ausrüstung, Krankheiten, Sonnencreme, Sturm, Unwetter, Wald und Zecken.

8.2 Literatur

BAGE – Bundesarbeitsgemeinschaft Elterninitiativen e.V. (2015): Leitfaden zur Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes in Elterninitiativen, Kinderläden und selbstorganisierter Kinderbetreuung, Berlin: 2015

8.3 Handlungsleitfäden (BAGE)





8.4 Bogen zur Risikoeinschätzung bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

7 VERFAHREN BEI VERDACHT AUF KINDESWOHLGEFÄHRDUNG

ORIENTIERUNGSHILFEN

Für einen differenzierten Einschätzungsprozess ist es wichtig, sowohl die **Indikatoren für eine Kindeswohlgefährdung** (Orientierungshilfe 1), die familiären **Risikofaktoren** (Orientierungshilfe 2), als

auch **Ressourcen und Potentiale** (Orientierungshilfe 3) im Blick zu haben. Folgende Orientierungshilfen können zur Einschätzung genutzt werden (bitte regionale Vorgaben beachten):

ORIENTIERUNGSHILFE 1: INDIKATOREN FÜR EINEN KINDESWOHLGEFÄHRDUNG	
GERICHTSRELEVANTE GEFÄHRDUNGSMOMENTE	GEFÄHRDENE HANDLUNGEN ODER UNTERLASSUNGEN DER PERSONENSORGEBERECHTIGTEN
Vernachlässigung	Unterlassung von ausreichender Ernährung, Kleidung, Körperpflege medizinischer Versorgung, ungestörtem Schlaf, altersgemäßer emotionaler Zuwendung u. a.
Vernachlässigung der Aufsichtspflicht	Unterlassung von Betreuung und Schutz vor Gefahren u. a.
Gewalt, physische Misshandlung	Schlagen, Schütteln, Einsperren, Würgen, Fesseln u. a.
Sexueller Missbrauch	Einbeziehen des Kindes in eigene sexuelle Handlungen; Nötigung des Kindes sexuelle Handlungen vor den eigenen Augen durchzuführen; Aufforderung an das Kind sich mit und/oder vor anderen sexuell zu betätigen u. a.
Seelische Misshandlung	Androhung von Gewalt und Vernachlässigung, Anschreien, Beschimpfen, Verspotten, Entwerten, Ausdruck von Hassgefühlen dem Kind gegenüber dem Kind u. a.; Ausübung von Gewalt, sexuellem Missbrauch, Vernachlässigung, seelischer Misshandlung an einem anderen Familienmitglied; Aufforderung an das Kind andere zu vernachlässigen oder zu misshandeln u. a.
Kinder als Zeugen häuslicher Gewalt	Miterleben von gewalttätigen Auseinandersetzungen (emotionale, körperliche und sexuelle Gewalthandlungen) zwischen den Eltern (Schlagen, Treten, Stoßen, Beschimpfen, Beleidigen, Demütigen, Verhöhnern, Entwerten, Vergewaltigen der Mutter/des Vaters u. a.); Entwicklung von Schuldgefühlen für das Verhalten der Eltern/des Vaters/der Mutter; Loyalitätskonflikte gegenüber den Eltern; Gefühlsambivalenzen u. a.
ERSCHEINUNGSBILD DES KINDES/JUGENDLICHEN	
Körperlich	Unterernährt, unangenehmer Geruch, unversorgte Wunden, chronische Müdigkeit, nicht witterungsgemäße Kleidung, Hämatome, Narben, Krankheitsanfälligkeit, Knochenbrüche, auffällige Rötungen oder Entzündungen im Anal- und Genitalbereich, körperliche Entwicklungsverzögerungen usw.
Kognitiv	Eingeschränkte Reaktion auf optische und akustische Reize, Wahrnehmungs- und Gedächtnisstörungen, Konzentrationsschwäche, Verzögerung der Sprach- und Intelligenzentwicklung, usw.
Psychisch	Apathisch, traurig, aggressiv, schreckhaft, unruhig, schüchtern, verschlossen usw.
Sozial	Hält keine Grenzen und Regeln ein, distanzlos, Blickkontakt fehlt, beteiligt sich nicht am Spiel usw.
Auffälligkeiten	Schlafstörungen, Jaktationen, Essstörungen, Einnässen, Einkoten, Stottern, Konsum psychoaktiver Substanzen, Selbstverletzung, sexualisiertes Verhalten, Schuldistanz, Streuen, Delinquenz, Lügen usw.



8.5 Wahrnehmungsbogen für den Kinderschutz

https://www.institut-ke.de/cms/upload/Material/Deutschland/Wahrnehmungsb-Kinder_130924.pdf

Der Wahrnehmungsbogen für den Kinderschutz wurde zum internen Gebrauch in der Kindertagesbetreuung und der Geburtshilfe entwickelt. Er soll Erzieherinnen und Erziehern, Tageseltern, Hebammen und anderen im Frühbereich Tätigen dabei helfen, systematisch Risiken und Anhaltspunkte für Kindesvernachlässigung, -misshandlung oder -missbrauch in Familien zu erkennen, um gegebenenfalls möglichst frühzeitig und präventiv Unterstützung anbieten zu können. Der Bogen allein dient nicht dazu, eine endgültige Entscheidung darüber zu treffen, ob eine Kindswohlgefährdung vorliegt oder nicht. Diese Entscheidung muss immer unter Berücksichtigung weiterer individueller Gesichtspunkte getroffen werden und bedarf unter Umständen der Rücksprache mit einer dafür geschulten Fachkraft. Der Wahrnehmungsbogen für den Kinderschutz kann jedoch dazu beitragen, die eigene Wahrnehmung strukturiert zu erfassen, um sich so ein umfassendes Bild hinsichtlich drohender oder bestehender Gefährdungslagen des Kindes zu machen und Belastungen der Familie durch verschiedene Risikofaktoren besser zu erkennen. In der Kinder- und Jugendhilfe, also beispielsweise in Kindertagesstätten, kann der Wahrnehmungsbogen den Entscheidungsprozess unterstützen, ob ein Gespräch mit einer insoweit erfahrenen Fachkraft (nach §8a SGB VIII bzw. §4 KKG, BKiSchG) notwendig ist. Wenn dies der Fall ist, kann der ausgefüllte Bogen als Vorbereitung und Gesprächsgrundlage für die weitergehende Beratung durch eine solche Fachkraft dienen, da systematisch wichtige Aspekte im Hinblick auf eine mögliche Kindswohlgefährdung gesammelt und auf einen Blick dargestellt werden.

Der Wahrnehmungsbogen für den Kinderschutz wurde in zwei verschiedenen Versionen entwickelt, einmal für den Einsatz Rund um die Geburt und einmal für Klein- und Vorschulkinder.

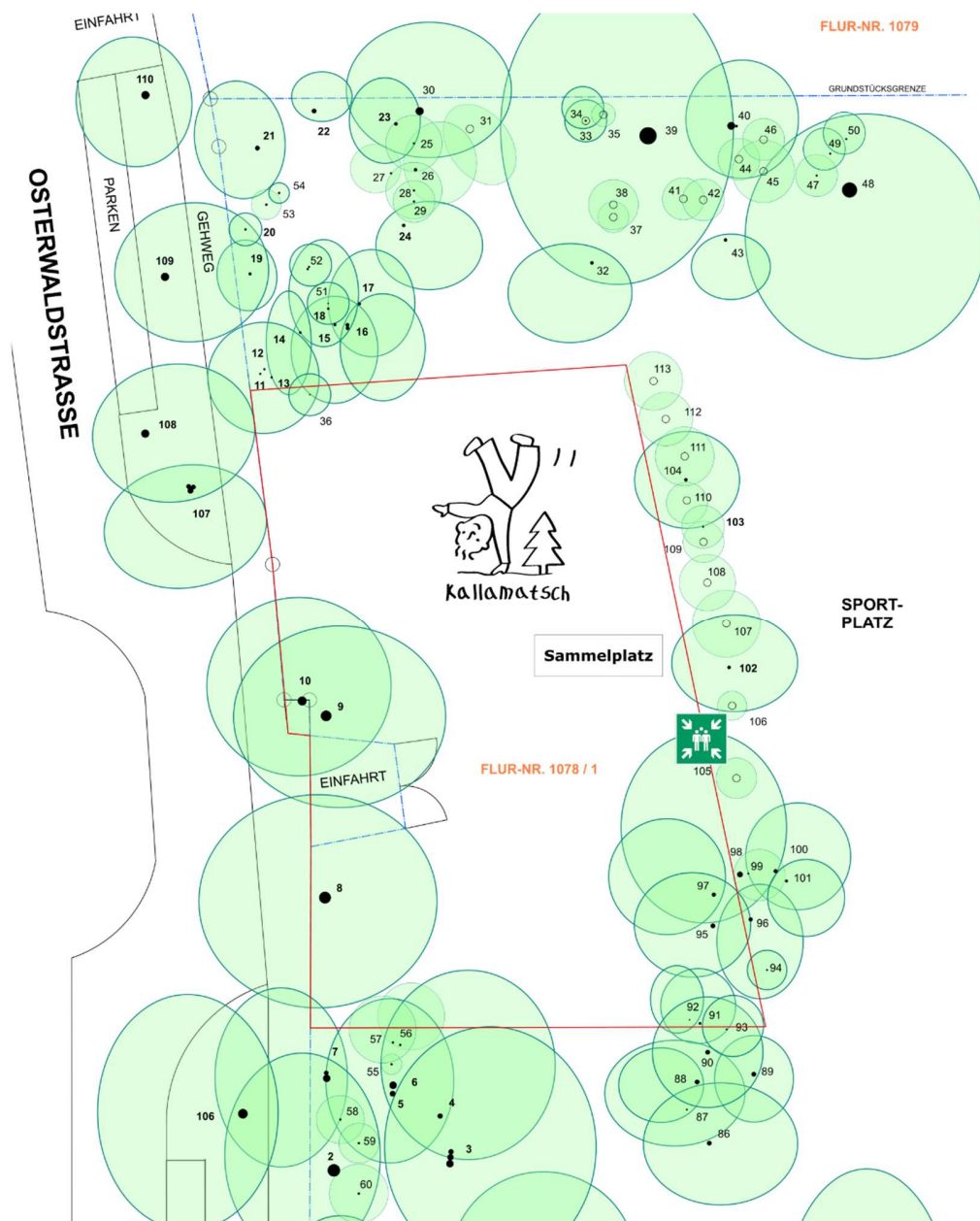
In beiden Versionen werden neben Fragen zur familiären Situation (Abschnitt A), die in erster Linie der Ressourcenermittlung dienen, wahrgenommene Anhaltspunkte auf Kindesvernachlässigung, -misshandlung und -missbrauch (Abschnitt B) und einzelne empirisch belegte Risiko- und Belastungsfaktoren (Abschnitt C) abgefragt.

Die erfragten Risiken unterscheiden sich in beiden Versionen, da je nach Alter der Kinder und Betreuungskontext andere Belastungsfaktoren relevant werden und wahrgenommen werden können. Grundlage von Abschnitt C beider Versionen ist der von Kindler (2009) entwickelte Anhaltsbogen für ein vertiefendes Gespräch.

Erste positive Erfahrungen mit der Anwendung des Wahrnehmungsbogens konnten im Rahmen von Pilotprojekten der Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie / Psychotherapie des Universitätsklinikums Ulm in Vorarlberg (Österreich) und im Ostalbkreis (Baden-Württemberg) gesammelt werden (vgl. Künstler, Wucher, Thurn, Kindler, Fischer & Ziegenhain 2011).

8.6 Aushänge

Sammelplatz auf dem Gelände





Koordination und Aufsicht Freie Träger
Sachgebiet Aufsicht
RBS-KITA-FT-A



Kontakt Daten bei Kindswohlfährdung

Kinder und Eltern können sich bei begründetem Verdacht von
Grenzverletzungen in der Kita an folgende Stellen wenden :

Referat für Bildung und Sport
KITA Koordination und Aufsicht Freie Träger
Landsbergerstraße 30, 80339 München

Telefon : 089/233-84451 oder 233-84249
Mail : fi.zentrale.kita.rbs@muenchen.de

**Büro der Kinderbeauftragten der Landeshauptstadt
München**
Sozialreferat / Stadtjugendamt
Luitpoldstraße 3, 80335 München

Telefon : 089/233-49745
Mail : kinderbeauftragte.soz@muenchen.de



Notrufnummern

NOTRUF	112
Giftnotruf	089 19240
Polizei	110

Unsere Adresse
Osterwaldstr. 144
80805 München

Rettungspunkt Grasmeierstraße
(Einfahrt Englischer Garten)
M-S-2007

Bei Kindswohlfährdung

Interner Kontakt:
(Vertrauens-)ErzieherIn
Vorstand

Extern (auch anonym möglich):
Referat Bildung Sport 089 84451
Kinderbeauftragter 089 233 49745